

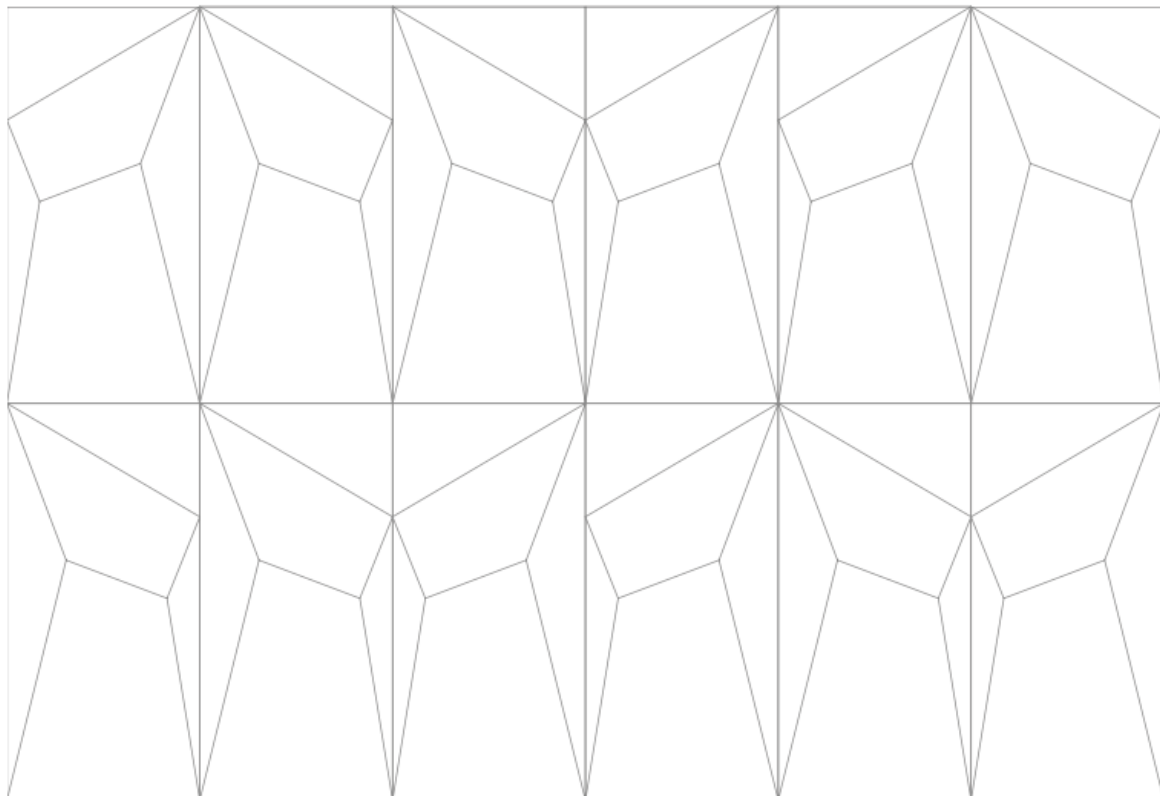
Studienbrief

RECHT UND FINANZEN IM KLIMAWANDEL

Dominik Gager

Studiengang Public Management, B.Sc.

Hochschule Darmstadt



Pilot: Wintersemester 2024/25 14 Wochen à 2 SWS (28 SWS = 26h)

Autor Prof. Dr. Dominik Gager

Redaktion und Lektorat Dr. Karin Bugow

Layout und Bildredaktion Jessica Rakowitz und Katharina Miriam Hofmann

Fachliche Begleitung Prof. Dr. Dominik Gager, Prof. Dr. Ulrich Klüh, Prof. Dr. Friederike Edel

Erstveröffentlichung Sommersemester 2026

Vorliegende Fassung Mai 2026

HerausgeberIn: Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences, Fachbereich Wirtschaft, Zentrum für nachhaltige Wirtschafts- und Unternehmenspolitik ZNWU)



Entstanden im Rahmen des Projekts *Klimaanpassung im Public Management (PUMAK)* Förderkennzeichen: 67DAS290

Gefördert durch Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)

Gefördert durch:



Projekträger ZUG – Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Dieser Studienbrief ist lizenziert unter Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0).

Inhalt

EINFÜHRENDES	1
Rechtliche Aspekte der Klimaanpassung	2
Weisungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten (§ 4 HGO):	4
Finanzierung von Klimaanpassung als freiwillige Aufgabe	6
Finanzierung durch Fördermittel	7
Fazit: Enger Zusammenhang von Recht und Finanzen	9
Gastvortrag einer Expertin zum Thema Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG)	9
ERSTELLUNG EINES WIKIS	12
Klimaanpassung bei der COP28/COP29	15
Klimaanpassung im EU-Klimagesetz	16
FRAGENKATALOG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG MIT ANTWORTHINWEISEN	17
01 Klimaanpassung bei der COP28/COP29	17
02 Klimaanpassung im EU-Klimagesetz	18
03 Klimaanpassung im EU-Wasserrecht	19
04 Klimaanpassung in öffentlichen Unternehmen	20
05 Klimaanpassung durch Public-Private-Partnerships	20
06 Klimaanpassungsgesetz des Bundes & Deutsche Anpassungsstrategie (DAS)	21
07 Klimaanpassung im Wasserrecht des Bundes	23
08 Klimaanpassung im Naturschutzrecht des Bundes	24
09 Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe	25
10 Vergleich der Verankerung von Klimaanpassung in den Landesgesetzen von Hessen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen	27
11 Klimaanpassung im kommunalen Baurecht	29

12 Klimaanpassung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge: Wasser, Hochwasser, Abfall, Energie und Infrastruktur (Darstellung folgt in weiten Teilen UBA 2018: Kap. 5) 30

PRÜFUNGSLEISTUNG 33

LITERATUR 34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 35

EINFÜHRENDES

Das Modul „Recht und Finanzen der Klimaanpassung“ wurde aufgrund des Projektes zusätzlich zu den weiteren nachhaltigkeitsbezogenen Modulen im Bachelor-Studiengang „Public Management“ an der Hochschule Darmstadt (h_da) integriert und als Wahlmodul angeboten. Es beschäftigt sich mit den rechtlichen Grundlage und der Finanzierung von Klimaanpassung. Anders als die vorherigen zwei Module ist es ein Teilmodul im Wahlpflichtbereich „ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit in der Transformation“, und wird entsprechend freiwillig belegt. Sofern die Studierenden in Regelstudienzeit studieren, liegt das Modul im dritten Semester ihres Studiums.

Das Wahlpflichtmodul baut inhaltlich auf den beiden vorangegangenen Kursen „Nachhaltige Entwicklung“ sowie „Public Management im Zeitalter der Großen Transformation“ auf und vertieft die dort gewonnenen Kenntnisse, indem es sich verstärkt den administrativen Herausforderungen der praktischen Umsetzung widmet. Im Zentrum stehen dabei insbesondere die öffentlichen Finanzen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Realisierung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel von zentraler Bedeutung sind. Das Modul vermittelt in einer breiten Übersicht die Rechtsgrundlagen für Klimaanpassung auf allen Ebenen des politischen Mehrebenensystems, von der UN über die EU zur nationalen Ebene in Deutschland sowie die rechtlichen Regelungen auf Eben der Bundesländer und Kommunen. In diesem Zusammenhang wird auch der enge Zusammenhang zwischen der rechtlichen Verankerung einer Aufgabe (insb. Pflichtaufgabe vs. freiwillige Leistung) und deren Finanzierung herausgearbeitet. Aufgrund der Tatsache, dass eine Vielzahl der Aufgaben im Bereich der Klimaanpassung für die Kommunen bisher freiwillige Leistungen darstellen, wird auf die besondere Rolle von Förderprogrammen zur Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen eingegangen.

Schlüsselkompetenzen für Nachhaltigkeit

In der Forschung zur Hochschulbildung für Nachhaltige Entwicklung (HBNE) hat sich für komplexe, vertrackte Probleme (wicked problems) das Kompetenzmodell von Arnim Wiek (Wiek et al. 2011) durchgesetzt, das für die Gestaltung von Bildungsprogrammen auf die Entwicklung von „Schlüsselkompetenzen für Nachhaltigkeit“ („Key Competencies in Sustainability“) setzt. In seiner Weiterentwicklung benennt das Modell nunmehr insgesamt acht Kompetenzen (Redman, Wiek 2021), die in Verbindung mit fachlichen und allgemeinen akademischen Kompetenzen den Aufbau einer „integrierten Problemlösungskompetenz“ fördern. Die hier vorliegende erste von insgesamt sechs Lehreinheiten Basiswissen Klimawandel legt den Schwerpunkt auf den Kompetenzaufbau in den folgenden drei Bereichen:

Systemdenken: Die Fähigkeit, komplexe Systeme zu verstehen und zu analysieren, einschließlich des Erkennens und Modellierens von Interaktionen und Dynamiken innerhalb sozio-ökologischer Systeme.

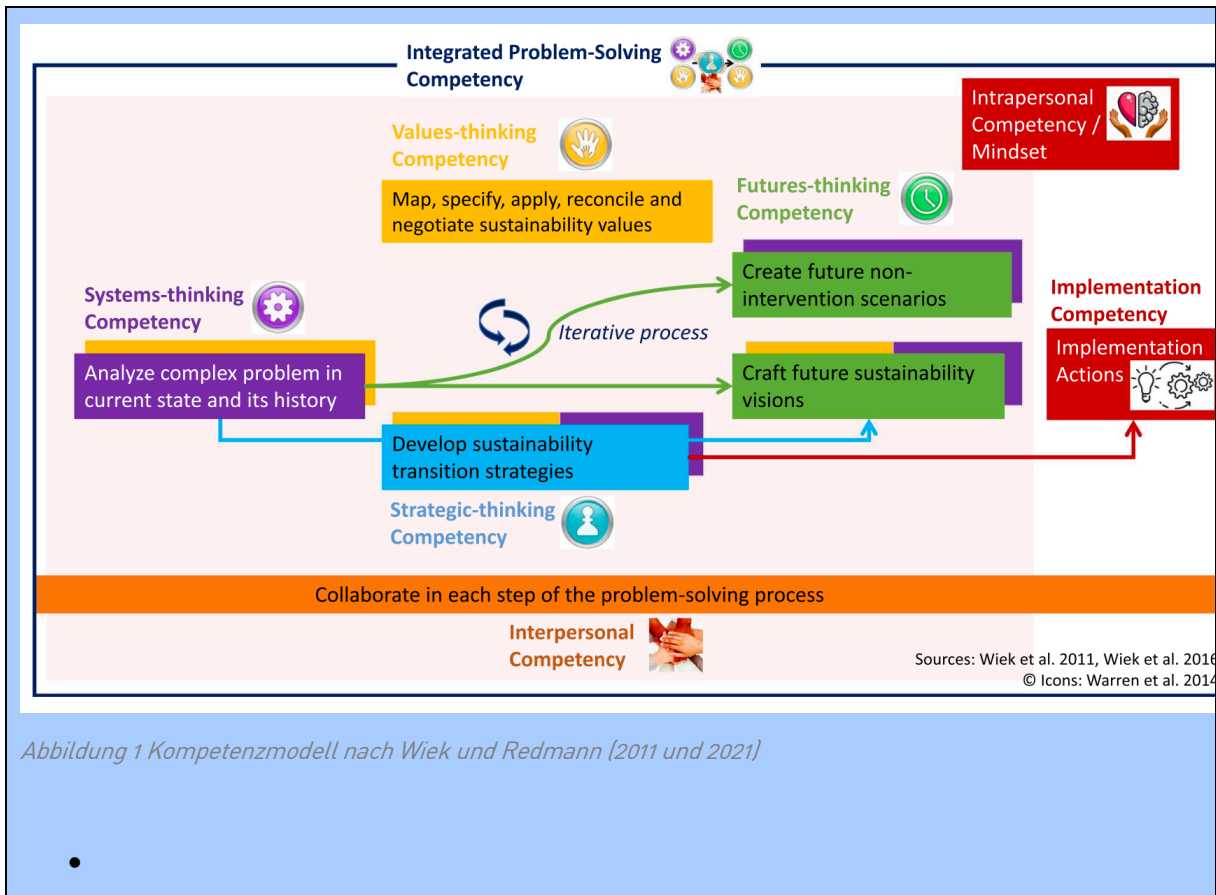
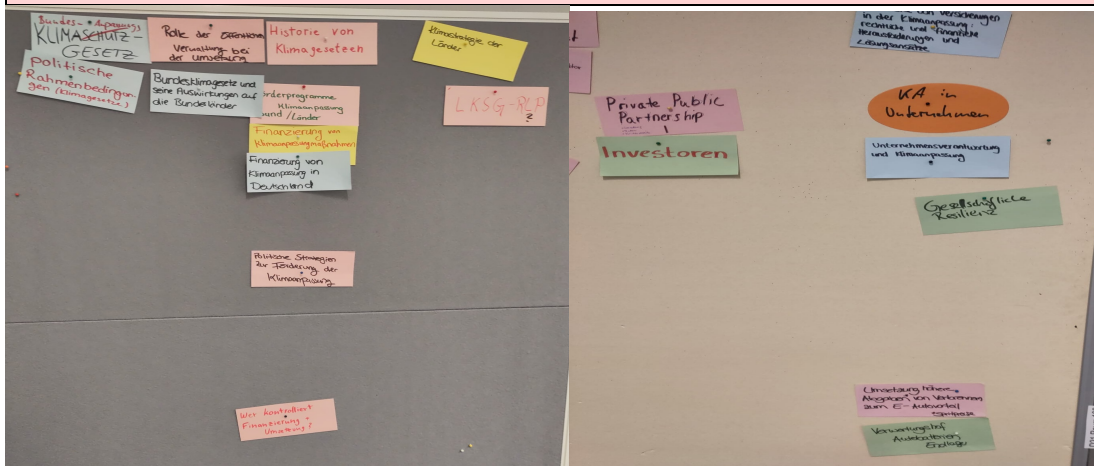


Abbildung 1 Kompetenzmodell nach Wiek und Redmann (2011 und 2021)

Rechtliche Aspekte der Klimaanpassung

Aufgabe:

Die Studierenden bekommen die Aufgabe, Themen und Fragen des Rechts und der Finanzierung der Klimaanpassung auf Moderationskarten zu schreiben, und diese an der Tafel zu sammeln und zu strukturieren.



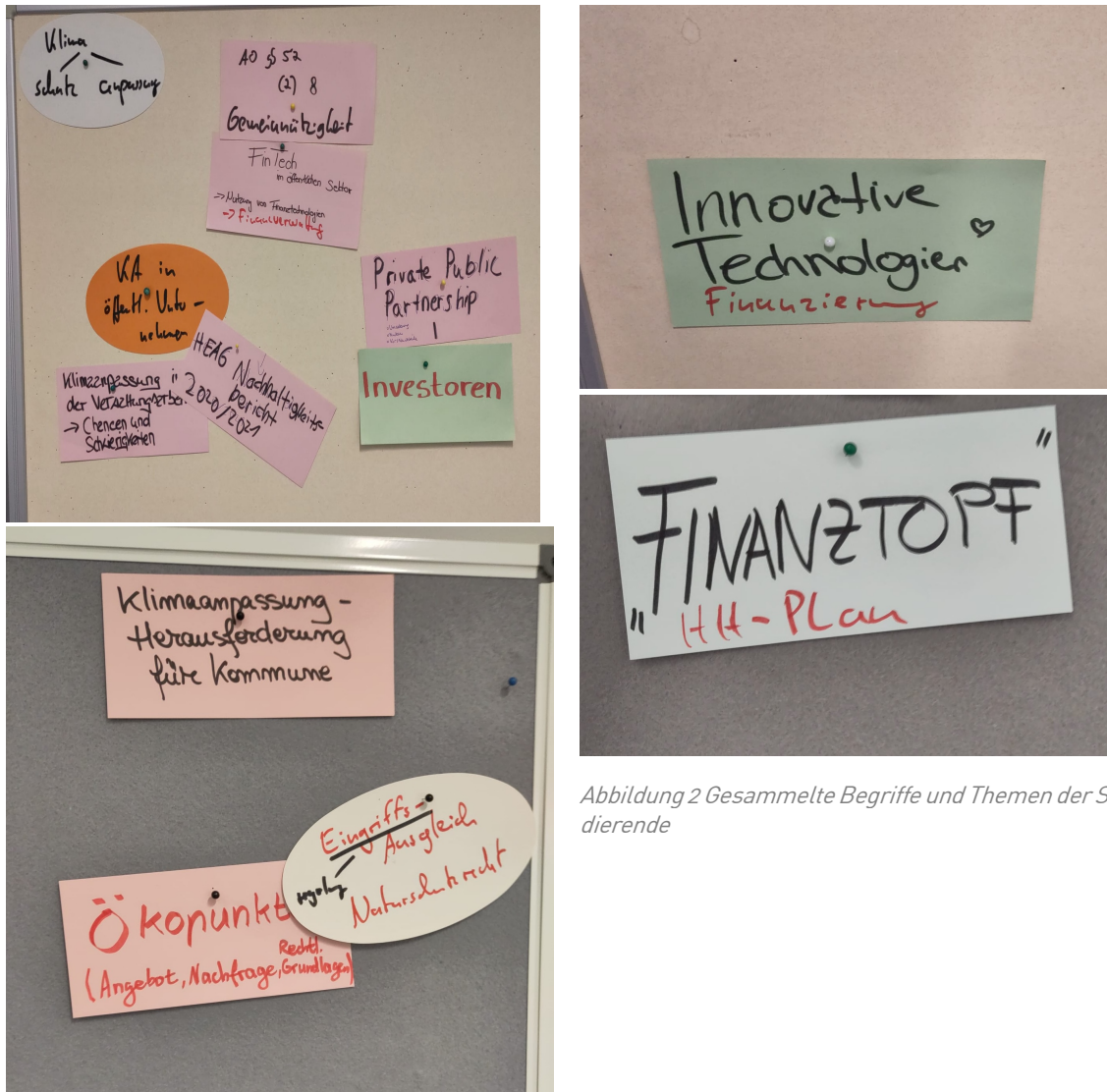


Abbildung 2 Gesammelte Begriffe und Themen der Studierenden

Kommunale Aufgabenstruktur

Kommunen sind keine eigene Staatsebene, sondern Verwaltungseinheiten der Bundesländer mit Selbstverwaltungsrechten.

Wirkungskreis	Eigener Wirkungskreis		Übertragener Wirkungskreis	
	Pflichtigkeit	Freiwillige Aufgaben	Pflichtaufgaben	
Aufgabenarten	Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	Pflichtaufgaben nach Weisung	Auftragsangelegenheiten
Finanzierung	eigenständig	§ 3 HGO	§ 4 Abs. 1 HGO	§ 4 Abs. 2 HGO

Konnexitätsprinzip:
 § 3 HGO
 § 4 Abs. 1 HGO
 § 4 Abs. 2 HGO

Abbildung 7: Eigene Darstellung nach: https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Aufgaben_der_Kommunen

Die kommunale Aufgabenstruktur lässt sich in vier zentrale Kategorien gliedern, die Implikationen für die Finanzierung dieser Aufgaben haben. **Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben** sind solche, bei denen die Kommune selbst darüber entscheidet, ob und in welcher Weise sie diese Aufgaben erfüllt. Typische Beispiele sind etwa Kulturförderung oder der Bau von Sporteinrichtungen. Bei den **pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben** hingegen ist das „Ob“ der Aufgabenerfüllung durch gesetzliche Vorgaben festgelegt – die Kommune muss diese Aufgaben übernehmen –, jedoch besteht Gestaltungsspielraum beim „Wie“ der Umsetzung. Ein Beispiel ist die Bereitstellung von Schulgebäuden. **Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung** sind durch das Land klar reglementiert: Sowohl das Ob als auch das Wie der Erfüllung sind verbindlich vorgegeben, sodass der kommunale Handlungsspielraum stark eingeschränkt ist. Schließlich gibt es die sogenannten **Auftragsangelegenheiten**, bei denen die Kommune – in Hessen konkret der (Ober-)Bürgermeister – als unterste Ebene der Landesverwaltung tätig wird und staatliche Aufgaben in deren Auftrag umsetzt.

Aufgabenstruktur in Hessen

Freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben finden ihre rechtliche Grundlage in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach § 2 HGO sind die Gemeinden innerhalb ihres Gebiets, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. Das bedeutet, sie handeln im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches selbstständig und erfüllen Aufgaben in eigener Verantwortung. Dazu zählen sowohl freiwillige Aufgaben, über deren Übernahme die Gemeinde selbst entscheiden kann, als auch pflichtige Aufgaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber in eigener Verantwortung ausgestaltet werden können. § 3 HGO regelt, dass den Gemeinden neue Pflichten nur durch Gesetz auferlegt werden dürfen. Dieses Gesetz muss gleichzeitig auch eine Regelung enthalten, wie die finanziellen Mittel für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben bereitgestellt werden.

Weisungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten (§ 4 HGO):

(1) Den Gemeinden können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. [...]

(2) Die (Ober-) Bürgermeister nehmen die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden [...] als Auftragsangelegenheit wahr. Ihnen können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln. [...].

(3) In Auftragsangelegenheiten können die Fachaufsichtsbehörden dem ihrer Aufsicht unterstellten (Ober-) Bürgermeister Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

FINANZIERUNG KOMMUNALER KLIMAANPASSUNG

Bei allen Typen von Pflichtaufgaben gilt, dass das Land im jeweiligen Gesetz die Regelung zur Aufbringung der finanziellen Mittel sicherstellen muss. Zudem sind die Kommunen bei Weisungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten verpflichtet, „die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen“, wie in § 4 Abs. 1 und 2 HGO festgelegt. Das bedeutet, sie müssen die organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen, um die übertragenen Aufgaben ausführen zu können.

Bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erfolgt die Finanzierung hingegen aus eigenen Mitteln der Kommune. Hierzu zählen Einnahmen aus dem allgemeinen Kommunalhaushalt sowie spezifische Entgelte wie Gebühren und Beiträge. Darüber hinaus kann die Finanzierung auch durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgen, etwa aus Landes-, Bundes- oder EU-Programmen.

Finanzierung von Klimaanpassung als freiwillige Aufgabe

Finanzierungsquellen im kommunalen Haushalt:

Einnahmeart	alte Länder									
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ¹⁾	2023 ¹⁾
	in									
Steuern und steuerähnliche Einnahmen	71,1	75,9	80,2	85,7	90,3	93,1	87,9	101,3	108,8	116,0
dar.: Gewerbesteuer (netto)	29,6	31,3	34,2	35,8	37,7	37,9	33,7	45,4	52,0	55,2
Gemeindeanteil an der ESt	27,4	29,3	30,1	32,7	34,0	35,7	34,2	35,9	36,8	40,4
Gemeindeanteil an der USt	3,2	3,7	3,8	4,8	5,9	6,6	7,2	7,2	6,5	6,6
Grundsteuern	9,9	10,4	10,7	11,0	11,2	11,4	11,6	11,9	12,2	12,4
Zuweisungen von Ländern	54,8	60,5	68,0	70,9	73,5	77,0	94,3	88,7	94,1	98,6
dav.: allgemeine Zuweisungen	32,5	33,8	36,5	38,2	40,7	42,6	55,0	45,6	48,2	49,8
zweckgebundene Zuweisungen	22,3	26,7	31,5	32,6	32,8	34,4	39,3	43,1	45,9	48,8
Gebühren	15,1	15,6	16,4	16,7	17,2	17,5	16,6	17,0	18,9	19,9
Sonstige Einnahmen	21,9	22,1	22,7	23,2	23,7	24,1	22,8	23,6	23,7	25,9
dar.: Konzessionsabgaben	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,7
Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt	162,9	174,1	187,3	196,5	204,7	211,8	221,6	230,7	245,6	260,3
	Anteil an den Ausgaben des									
Steuern und steuerähnliche Einnahmen	43,7	43,6	42,8	43,6	44,1	44,0	39,7	43,9	44,3	44,6
dar.: Gewerbesteuer (netto)	18,2	18,0	18,3	18,2	18,4	17,9	15,2	19,7	21,2	21,2
Gemeindeanteil an der ESt	16,8	16,8	16,1	16,7	16,6	16,9	15,4	15,6	15,0	15,5
Gemeindeanteil an der USt	1,9	2,1	2,0	2,4	2,9	3,1	3,3	3,1	2,6	2,5
Grundsteuern	6,1	6,0	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2	5,2	4,9	4,7
Zuweisungen von Ländern	33,6	34,7	36,3	36,1	35,9	36,4	42,6	38,5	38,3	37,9
dav.: allgemeine Zuweisungen	19,9	19,4	19,5	19,5	19,9	20,1	24,8	19,8	19,6	19,1
zweckgebundene Zuweisungen	13,7	15,3	16,8	16,6	16,0	16,2	17,7	18,7	18,7	18,7
Gebühren	9,3	9,0	8,8	8,5	8,4	8,3	7,5	7,4	7,7	7,6
Sonstige Einnahmen	13,4	12,7	12,1	11,8	11,6	11,4	10,3	10,2	9,7	9,9
dar.: Konzessionsabgaben	1,8	1,6	1,5	1,4	1,4	1,3	1,3	1,2	1,2	1,1
Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Abbildung 9: Einnahmen des Verwaltungshaushalts, der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013 bis 2023 Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Foederale-Finanzbeziehungen/Kommunal Finanzen/Finanzlage/eckdaten-entwicklung-und-struktur-kommunal finanzen.pdf? blob=publicationFile&v=11>

Die Finanzierungsquellen im kommunalen Haushalt setzen sich aus verschiedenen Einnahmearten zusammen. Im Jahr 2023 wurden 38 % der kommunalen Ausgaben über Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gedeckt. Diese Mittel sind von den Kommunen nicht beeinflussbar. Steuereinnahmen machten insgesamt 44,6 % der Ausgabenfinanzierung aus. Den größten Anteil hatte dabei die Gewerbesteuer mit 21,2 %, deren Höhe die Kommunen innerhalb gesetzlicher Grenzen über den Hebesatz beeinflussen können. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lag bei 15,5 % und ist nicht beeinflussbar. Die Grundsteuern trugen 4,7 % bei und können ebenfalls über den Hebesatz in gewissem Maß gesteuert werden. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer betrug 2,5 % und ist ebenfalls nicht beeinflussbar.

Weitere 7,6 % der Ausgaben wurden über Gebühren finanziert. Diese sind zweckgebunden einsetzbar und können unter bestimmten Bedingungen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Klimaanpassung herangezogen werden. Der verbleibende Anteil von 9,9 % entfiel auf sonstige Einnahmequellen.

Die Finanzierung über spezielle Entgelte umfasst Gebühren und Beiträge, die im Gegensatz zu Steuern zweckgebunden sind. Das bedeutet, sie dürfen ausschließlich für bestimmte, konkret zuordenbare Leistungen erhoben und verwendet werden. Gebühren werden für laufende, konkrete Gegenleistungen der Kommune verlangt, etwa für die Versorgung mit Wasser, die Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, die Nutzung von Kindertageseinrichtungen, Friedhöfen oder für die Straßenreinigung. Beiträge hingegen beziehen sich auf investive Maßnahmen, bei denen Bürger an den Kosten für bestimmte Infrastrukturmaßnahmen beteiligt werden. Beispiele hierfür sind Erschließungsbeiträge für Grundstücke oder Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen.

Häufig werden Gebührenhaushalte organisatorisch in Eigenbetrieben oder in kommunalen, privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen geführt. Dies dient einer wirtschaftlicheren Betriebsführung und einer klareren Trennung vom allgemeinen Verwaltungshaushalt.

Die Finanzierung von Maßnahmen zur Klimaanpassung über Gebühren und Beiträge ist grundsätzlich möglich, sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht und der Zweckbezug eindeutig ist. Vor allem Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge bieten hierfür geeignete Ansatzpunkte. Dazu zählen insbesondere Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgung sowie die Verkehrsinfrastruktur.

So können beispielsweise Maßnahmen zur Vorsorge gegen Starkregenereignisse oder Hochwasser über Abwassergebühren finanziert werden, wenn diese Maßnahmen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind. Ebenso ist es möglich, klimaangepasste Verkehrswege – etwa mit hitzeresistenten Materialien oder verbesserten Entwässerungssystemen – über Ausbaubeiträge zu finanzieren, sofern der Investitionsbezug klar und die Beitragserhebung rechtlich zulässig ist.

Finanzierung durch Fördermittel

Fördermittel stehen Kommunen in der Regel nicht automatisch zur Verfügung, sondern müssen aktiv durch Antragsstellung eingeworben werden. Dies erfordert den gezielten Einsatz eigener Personal- und Zeitressourcen, um geeignete Förderprogramme zu recherchieren, Anträge zu formulieren und – im Falle einer Bewilligung – die Umsetzung der Förderprojekte entsprechend den Vorgaben zu organisieren und zu überwachen.

Fördermittel können entweder als nicht rückzahlbare Zuschüsse oder als zinsgünstige Kredite gewährt werden. Zuschüsse können theoretisch eine Förderquote von bis zu 100 % erreichen, verlangen jedoch häufig einen finanziellen Eigenanteil seitens der Kommune. Besonders finanzschwache oder kleinere Kommunen haben hierbei oft Schwierigkeiten: Ihnen fehlen die personellen Kapazitäten zur Antragstellung und Projektumsetzung, weshalb sie von vielen Förderprogrammen praktisch nicht erreicht oder überfordert werden. In der Regel muss man als Kommune eigenständig nach geeigneten Förderprogrammen suchen.

Klimalotse

Der „Klimalotse“ des Umweltbundesamt kann als systematische Hilfestellung für die Entwicklung und auch Finanzierung von Maßnahmen genutzt werden:

<https://www.uba.de/n33047de>

Eine Übersicht über Fördermöglichkeiten gibt es unter

- <https://www.uba.de/n93762de>
Förderdatenbanken (Auswahl):
- Förderdatenbank des Bundes: <https://www.foerderdatenbank.de>
- (Bundesförderung für alle Themen auch jenseits von Klimaanpassung)
- Förderdatenbank des Konvents der Bürgermeister: https://eu-mayors.ec.europa.eu/en/resources/funding_guide
(EU-Förderung für Energie/Klima)
- Förderdatenbank des Zentrum Klimaanpassung (ZKA): <https://ad.zentrum-klimaanpassung.de/foerdermoeglichkeiten/startseite>
- (spezifisch für Klimaanpassung, aber auf allen Ebenen)

Aufgabe für eine Gruppenarbeit:

Suchen Sie in der Datenbank des ZKA unter <https://ad.zentrum-klimaanpassung.de/foerdermoeglichkeiten/startseite> nach Fördermöglichkeiten für folgende Ausgangssituation:

1. Ihre Kommune ist Neuling im Bereich Klimaanpassung. Suchen Sie ein Förderprogramm, das Ihnen für den Start geeignet erscheint.
2. Sie sind ein kommunales Wasser-/Abwasserunternehmen in Hessen und möchten sich auf Hochwasser und/oder Starkregen vorbereiten.
3. Sie arbeiten im Fachdienst „Stadtplanung“ der Stadt Langen und möchten ein Projekt im Feld „Schwammstadt“ entwickeln.
4. Sie arbeiten im Umweltamt der Stadt Offenbach am Main und möchten im Bereich „Biodiversität“ oder „naturbasierte Lösungen“ tätig werden.
5. Sie arbeiten im Gesundheitsamt der Stadt Rodgau und möchten eine Hitzeaktionsplanung entwickeln.

Aufgabe:

Suchen Sie mindestens ein passendes Förderprogramm über eine Förderdatenbank. Bitte sammeln Sie folgende Informationen und hinterlegen Sie diese im Collaboard des Kurses

1. Name des Förderprogramms, Fördergeber und Projektträger
 2. Links zur Website des Förderprogramms
 3. Art der Förderung: Kredit/Zuschuss, Förderhöhe, Förderquote etc.
 4. Was genau kann gefördert werden (und was ggf. nicht)?
1. Formalia: Wer ist antragsberechtigt? wo wird der Antrag gestellt? Gibt es Fristen/Deadlines? Gibt es ein Antragsformular? Was sind die wichtigsten Informationen, die benötigt werden?
 2. Wie sind Sie bei der Recherche vorgegangen?

Fazit: Enger Zusammenhang von Recht und Finanzen

Recht und Finanzen der Klimaanpassung stehen in einem engen Zusammenhang. Pflichtaufgaben müssen von den Kommunen umgesetzt werden, wobei das Land in den entsprechenden Gesetzen die Finanzierung dieser Aufgaben sicherstellen muss. Freiwillige Leistungen hingegen müssen von der Kommune eigenständig finanziert werden. Dafür sind entweder Mittel aus dem eigenen Haushalt zu verwenden oder zusätzliche Fördermittel zu beantragen, wobei der Aufwand für die Antragstellung nicht erstattet wird. In bestimmten Fällen kann die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen auch über zweckgebundene Beiträge oder Gebühren erfolgen.

Gastvortrag einer Expertin zum Thema Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG)

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) gehörte zum Zeitpunkt des Kurses zu den ausdifferenziertesten Landes-Klimagesetzen. Zugleich wurde es auch wiederkehrend novelliert. Aus diesem Grund wurde das Gesetz neben einigen anderen Landesgesetzen vertieft behandelt. Im Kurs wurden daher zunächst die Regelungsgehalte des Gesetzes genauer herausgearbeitet.

Aufgabe:

Lektürefragen zum Niedersächsischen Klimagesetz

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/d083c42e-5da3-3833-baba-23cde5d8b2b5>

„Bitte beantworten Sie die unten stehenden Fragen stichpunktartig für sich selbst vor der nächsten Sitzung. Bitte fragen Sie sich zusätzlich bei jedem Paragraphen, ob Sie diese Regelungen für ausreichend halten oder welche weitergehenden Regelungen hier möglich und sinnvoll wären.“

Fragen zum ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)

1. Welche Ziele werden durch das Gesetz verfolgt?
2. Was versteht das Gesetz unter Treibhausgasneutralität?
3. Was versteht das Gesetz unter Klimaresilienz?

Fragen zum zweiten Abschnitt (Niedersächsische Klimaziele, Strategien des Landes, Klimarat)

1. Was sind die wichtigsten Klimaziele des Gesetzes?
2. Welche Funktion hat § 3 Abs. 3? Nennen Sie ein Beispiel, wo der Absatz zur Anwendung kommen könnte. In welchem Verhältnis steht § 3 Abs. 3 zu § 8?
3. Was ist die Klimaschutzstrategie?
4. Wie ist die Aufgabenverteilung für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf Landesebene geregelt? Wo im Gesetz finden wir diese Regelungen?
5. Was wird unter „Monitoring“ verstanden?

Fragen zum dritten Abschnitt (Aufgaben des Landes)

1. Welche Funktion hat § 9 Abs. 1 und wer ist davon betroffen?
2. Welche Aufgaben/Maßnahmen werden in §§ 10 bis 12 formuliert?
3. Sind mit den Aufgaben im zweiten und dritten Abschnitt alle Handlungsmöglichkeiten des Landes erfasst oder sehen Sie Verbesserungspotential.

Fragen zum vierten Abschnitt (Aufgaben der Kommunen)

Was regelt § 16 Abs. 2? Wie nennt man das dahinterliegende Prinzip?

Welche Aufgaben werden den Kommunen in §§ 17 bis 20 zugewiesen? Halten Sie diese Gestaltung des Aufgabenspektrums für ausreichend oder sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Zur Vertiefung wurde als externer Gast Karla Bauszus eingeladen. Sie ist Sprecherin der NGO „Niedersachsen Zero“, die die letzte Novelle des NKlimaG wurde eng begleitet und sich für einen ambitionierten Klimaschutz eingesetzt hat.

2023-08-10

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) von **NiedersachsenZero**

Autor*innen: Karla Bauszus, Peter Eckhoff, Leon Schomburg

Einleitung

Diese Stellungnahme richtet sich an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz (AfUEuK) sowie an die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags.

Die zivilgesellschaftliche und ehrenamtlich organisierte Initiative [NiedersachsenZero](#) kann im [GermanZero](#) Netzwerk auf mehrere Jahre Erfahrung mit kommunalem Klimaschutz zurückgreifen. Mit der erfolgreichen Petition [00077/89/19](#) "Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes: Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe" wirbt NiedersachsenZero für die Unterstützung von Kommunen in Niedersachsen bei Klimaschutz und -anpassung. Wir freuen uns, dass dieses Engagement dazu geführt hat, dass NiedersachsenZero zum Entwurf der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) Stellung nehmen kann.

Aufgrund unserer Expertise wird die Stellungnahme größtenteils den vierten Abschnitt des NKlimaG "Klimaschutzaufgaben der Kommunen" (NKlimaG 2022) betreffen. Die Stellungnahme ordnet zunächst die Relevanz von kommunalem Klimaschutz ein und gibt dann Vorschläge, wie Kommunen durch Pflichtaufgaben und weitere Maßnahmen unterstützt werden können. Die Vorschläge sind dabei nach Umsetzbarkeit sortiert.

Abbildung 10: Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) von NiedersachsenZero. <https://niedersachsenzero.de/stellungnahme-im-umweltausschuss/>

Die Stellungnahme von NiedersachsenZero im Umweltausschuss des Niedersächsischen Landtags bezieht sich auf die geplante Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG). Die Initiative fordert darin, Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe gesetzlich zu verankern und präsentiert zehn konkrete Vorschläge, wie Kommunen dabei eine Vorreiterrolle übernehmen können.

Die Kernpunkte der Stellungnahme sind:

- Kommunen sollen durch ihre Doppelrolle als Planer, Eigentümer und Auftraggeber aktiv Klimaschutz gestalten.
- Ein „Niedersächsischer Weg Klimaschutz“ mit einem Klima-/Bürger*innenrat wird vorgeschlagen, um verschiedene Akteure einzubinden.
- Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen wird als langfristig wirtschaftlich sinnvoll dargestellt.

Diversität und gesellschaftliche Repräsentation sollen bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die Initiative betont, dass jetzt der Zeitpunkt für richtungsweisende Entscheidungen gekommen sei, um Planungssicherheit für Kommunen zu schaffen und Klimaschutz zur Priorität zu machen.

Die Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) wurde von Initiativen wie GermanZero, NiedersachsenZero und dem Klimaentscheid Lüneburg angestoßen, mit dem Ziel, Klimaneutralität in Deutschland bis 2035 und in Lüneburg bereits bis 2030 zu erreichen. Dabei wird auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gesetzt, um effektiven Klimaschutz strategisch und koordiniert umzusetzen.

Ein zentraler Beweggrund für die Gesetzesüberarbeitung war die unzureichende Handlungsmacht der Kommunen: Ihnen fehlen klimapolitische Zuständigkeiten, personelle Ressourcen und ausreichende Finanzierung. Damit Klimaschutz vor Ort realisiert werden kann, muss er als Pflichtaufgabe definiert werden, damit Kommunen ihn prioritär behandeln können.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Novellierung lassen sich nach Umsetzbarkeit kategorisieren. Zu den leicht umsetzbaren Ideen zählen beispielsweise Klimaschutzkriterien für Förderprogramme sowie die Erstellung kommunaler Klimaschutzpläne mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsformaten. Mittlere Hürden bestehen etwa bei der Standardisierung von THG-Bilanzen, Klimaschutzbudgets und Verwaltungsprozessen sowie beim Aufbau regionaler Entwicklungsämter mit klimapolitischer Kompetenz. Schwieriger umsetzbar sind strukturelle Änderungen wie die verbindliche Einführung von Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe, rechtliche Anpassungen in Planungsgesetzen und der Druck auf die Bundesebene zur finanziellen Unterstützung.

Als konkretes Ergebnis wurde Klimaschutz im Jahr 2023 in Niedersachsen teilweise verpflichtend verankert. Dies zeigt sich in der Einführung kommunaler Wärmeplanung, eines Klimaschutzmanagements sowie von Energieberichten. Begleitende Programme wie „Klima kommunal!“ oder „Smart Cities“ sollen diesen Wandel fördern, auch in kleineren Gemeinden.

Der Ausblick für 2025 sieht weitere gesetzliche Entwicklungen vor, darunter ein Klimaanpassungsgesetz und die mögliche Reform der Schuldenbremse. Übergeordnetes Ziel bleibt die Verankerung des Klimaschutzes als Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz. Lehren aus dem bisherigen Prozess zeigen: Wirkungsvolle Klimapolitik braucht direkte demokratische Mittel wie Bürgerbegehren und Petitionen, breite Bündnisse sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

Für vertiefende Informationen stehen zahlreiche Positionspapiere, Studien und rechtliche Gutachten zur Verfügung, die sowohl die Notwendigkeit als auch die Machbarkeit der kommunalen Klimapolitik unterstreichen.

ERSTELLUNG EINES WIKIS

Aufgabe:

Die Studierenden verfassen anhand der von ihnen selbst gewählten Themen einen Wiki-Eintrag, der alle wichtigen Informationen kurz und bündig darstellt.

Um die gelernten Inhalte zu vertiefen und selbst zu Expert*innen auf einem Gebiet zu werden, formulieren die Studierenden Kurztexpte, in welchen sie die Inhalte kurz und bündig darstellen. Zum einen dient dies zum eigenen Wissenserwerb und der Vertiefung, zum anderen dient die Ausarbeitung als Weitergabe des Wissens an ihre Kommiliton*innen, die ebenfalls Zugriff auf das Wiki haben. Die ausgearbeiteten Texte sind in den untenstehenden Kästchen zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Dimensionen

Internationale Ebene

[Beispiel-Text - Hauptüberschrift](#)

[Unter-Überschrift](#)

[Unter-Überschrift](#)

[Quellen und Links](#)

[Vereinbarungen der COP28/COP29 zu Klimaanpassung |](#)

[Klimaanpassung im „EU-Klimagesetz“ - Verordnung \(EU\) 2021/1119](#)

[Klimaanpassung im EU-Wasserrecht](#)

[Klimaanpassung im EU-Umweltrecht](#)

[Rechtliche Dimensionen der Klimaanpassung in öffentlichen Unternehmen](#)

[Rechtliche Aspekte von Public-Private-Partnerships zur Klimaanpassung](#)

[Einleitung](#)

[Rechtlicher Rahmen und nationale Besonderheiten](#)

[Europäische Vorgaben und internationale Ausrichtung](#)

[Finanzierung, Risikoallokation und Vertragsanpassung](#)

[Herausforderungen im Rechtsvollzug](#)

[Ansätze zur Weiterentwicklung](#)

[Commons-Public Partnerships: Gemeinwohl vor Profit](#)

[Fazit](#)

[Quellen](#)

Bundesebene

[Klimaanpassungsgesetz des Bundes](#)

[§ 1 bis § 8 \(ohne § 3\)](#)

[§ 9 bis § 12 |](#)

[Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel inkl. § 3 Bundes-KAnG](#)

[Klimaanpassung im Wasserrecht auf Bundesebene](#)

[Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz](#)

[Klimaanpassung im Naturschutzrecht \(BNatSchG u.a.\)](#)

Landesebene

[Klima\(anpassungs\)gesetze der Bundesländer I: Hessen](#)

[Literaturangaben](#)

[Links zu weiterführenden Texten und Materialien:](#)

[Klima\(anpassungs\)gesetze der Bundesländer III: Baden-Württemberg](#)

[Ziele](#)

[Klimaschutzziele](#)

[Maßnahmen und Monitoring](#)

[Klimawandelanpassung](#)

[Quellen:](#)

[Weiterführende Links:](#)

[Klima\(anpassungs\)gesetze der Bundesländer IV: Rheinland-Pfalz](#)

Kommunen

[Klimaanpassung im Recht der Stadtplanung](#)

[Klimaanpassung im kommunalen Naturschutzrecht, insb. Ökopunkte](#)

[Fußnoten](#)

[Klimaanpassung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge I: Wasser, Abwasser](#)

[Klimaanpassung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge II: Hochwasser und Starkregen](#)

[Klimaanpassung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge III: Abfall, Energie, Infrastruktur](#)

[nicht belegte Themen \(Stand: 13.11.2024, 14:15 Uhr\)](#)

[Klimaanpassung im Raumordnungsrecht des Bundes](#)

[Raumordnungsrecht der Länder I: Landesplanungsgesetze, Landesentwicklungspläne etc.](#)

[Raumordnungsrecht der Länder II: Regionalpläne](#)

Abbildung 3 Beispiel eines Wiki

Achtung: Dokumentation studentischer Antworten

Im Folgenden werden zu Dokumentationszwecken die studentischen Wiki-Einträge dargestellt. Diese sind inhaltlich in Teilen fehlerhaft. Zur Prüfungsvorbereitung wurde das Wiki daher nicht verwendet, sondern durch den Lehrenden ein FAQ zur Prüfungsvorbereitung erstellt, der weiter unten dokumentiert ist.

Klimaanpassung bei der COP28/COP29

Verständnis über COP28/COP29

Unter der COP (Englisch: Conference of the Parties) im Rahmen der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) versteht man eine Vertragsstaatenkonferenz, welche im Völkerrecht das höchste Gremium eines internationalen Abkommens ist. Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Englisch: United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC; kurz Klimarahmenkonvention) ist eines von einer größeren Zahl solcher Übereinkommen und hat die anthropogene Störung des Klimasystems zum Gegenstand. Die COP der Klimarahmenkonferenz tritt einmal jährlich gegen Ende des Jahres an wechselnden Orten zusammen. Zudem gibt es im Sommer jeweils auf Arbeitsebene ein Treffen in Bonn, bei dem die jeweilige COP vorbereitet wird.

Klimaanpassung im Rahmen des UNFCCC

Bei der COP21 in Paris 2015 wurde das Paris Übereinkommen (in der Nachfolge des Kyoto-Protokolls) beschlossen. Neben dem bekannten „1,5-Grad-Ziel“ im Bereich der Klimaschutzes enthält das Übereinkommen von Paris auch wesentliche Regelungen zur Klimaanpassung:

- Artikel 7 legt das globale Anpassungsziel (Englisch: Global Goal on Adaption, GGA) fest, das die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen (gekoppelt jedoch an das Klimaschutzziel) zum Ziel hat.
- Artikel 8 regelt den Umgang mit denjenigen Schäden, die sich mit Maßnahmen der Klimaanpassung nicht mehr vermeiden lassen. Für den Umgang mit solchen Verlusten und Schäden (Englisch: Loss and Damage) sieht Artikel 8 die Einrichtung eines entsprechenden Mechanismus vor, der auf weiteren COPs erfolgen soll.

Wesentliche Beschlüsse zur Klimaanpassung bei der COP28 und COP29

Im Bereich Loss and Damage (Artikel 8) wurde während die COP21 in Paris zwar die Einrichtung eines Mechanismus beschlossen, die tatsächliche Einrichtung eines Loss and Damage-Fonds zur Finanzierung nicht verhinderbarer Klimaschäden erfolgte jedoch erst bei der COP28 in Dubai. Dort wurde beschlossen, den Fonds bei der Weltbank anzusiedeln. Dabei sagten die entwickelten Ländern 770 Millionen US-Dollar an Finanzhilfen für Entwicklungsländer zu, was jedoch nur rund 0,2 Prozent der jährlichen Bedürfnisse dieser Länder abdeckt. Darüber wesentlich hinausgehende Fortschritte konnten auch bei der COP29 nicht erreicht werden, wo gegen die Auffassung der Entwicklungsländer Loss and Damage nicht in den neuen Finanzrahmen „New Collective Quantified Goal on Climate Finance (NCQG)“ aufgenommen wurde. Für die Klimaanpassung selber (Artikel 7) wurde bei der COP28 ein Framework entwickelt, mit dem die Staaten ihre Anpassungsmaßnahmen umsetzen können. Dieses enthält unter anderem sieben thematische und vier dimensionale Themenfelder. Auf quantifizierbare Ziele hingegen konnte sich nicht geeinigt werden. Ähnlich wie bei Loss and Damage besteht auch bei Anpassung ein

erhebliches Problem der Unterfinanzierung. Dieses wurde auch auf der COP29 nicht gelöst, wo dennoch Regelungen zum GGA sowie den Nationalen Anpassungsplänen (NAP) erreicht wurden.

Klimaanpassung im EU-Klimagesetz

Das EU-Klimagesetz

Rechtlich gesehen handelt es sich beim EU-Klimagesetz um eine EU-Verordnung, nämlich Verordnung (EU) 2021/1119. Während EU-Richtlinien Zielvorgaben für die Mitgliedsstaaten erhalten, die diese dann innerhalb einer gewissen Frist in nationales Recht umsetzen müssen, sind EU-Verordnungen unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten gültig und erfordern dafür keine nationale Umsetzung (gleichwohl schließt das nicht aus, EU-Verordnungen dennoch in nationales Recht zu übernehmen). Das EU-Klimagesetz bildet das Rahmengesetz für die Klimaziele der EU, die durch viele weitere Verordnungen und Richtlinien umgesetzt werden (siehe Abbildung, Stiftung Umweltenergierecht 2024).

Insbesondere verfolgt die EU mit dem Klimagesetz das Ziel, bis 2030 mindestens 55% der Treibhausgasemissionen einzusparen und bis 2050 als ersten Kontinent klimaneutral zu sein. Es sind jedoch auch Ziele im Bereich der Klimaanpassung im EU-Klimagesetz verankert.

Regelung von Klimaanpassung im EU-Klimagesetz

Klimaanpassung wird im EU-Klimagesetz insbesondere in Artikel 5 „Anpassung an den Klimawandel“ thematisiert. Dort ist geregelt, dass die Klimaanpassungsziele des Übereinkommens von Paris (siehe oben unter 01) in EU-Recht übernommen und in einer eigenen EU-Anpassungsstrategie umgesetzt werden (Art. 5 Abs. 1 & 2). Absatz 3 verpflichtet die Organe der EU zu effektiver Klimaanpassung. Absatz 4 verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Entwicklung eigener Klimaanpassungsstrategien und -pläne, die im Einklang mit der Anpassungsstrategie der EU stehen müssen. Absatz 5 verpflichtet die EU-Kommission, Leitlinien für die Klimaanpassung zu entwickeln. Für die Umsetzung der Klimaanpassung in den Mitgliedsstaaten hat die EU zudem Leitlinien entwickelt, die insbesondere folgende fünf Schritte für die Entwicklung von Anpassungsstrategien vorsehen:

- Schritt 1: Festlegung des institutionellen Rahmens und Sicherstellung der Zustimmung der Interessengruppen
- Schritt 2: Durchführung von Bewertungen der Risiken und Anfälligkeiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel
- Schritt 3: Ermittlung und Priorisierung von Anpassungsoptionen
- Schritt 4: Entwicklung eines Aktionsplans und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen
- Schritt 5: Überwachung und Bewertung

FRAGENKATALOG ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG MIT ANTWORTHINWEISEN

Im Kursverlauf stellte sich heraus, dass es trotz der Begleitung durch den Lehrenden vielen Studierendengruppen schwergefallen ist, in einem selbsterstellten Wiki die rechtlichen Sachverhalte korrekt darzustellen. Aufgrund der Fehlerhäufigkeit wurde sich daher gegen eine grundlegende Überarbeitung des Wikis entschieden. Stattdessen hat die Lehrperson einen Fragenkatalog mit Anwerthinweisen erstellt, den die Studierenden zur Vertiefung der Inhalte und zur Prüfungsvorbereitung nutzen konnten.

01 Klimaanpassung bei der COP28/COP29

Frage 1: Was versteht man unter der COP im Rahmen der Klimarahmenkonvention (UNFCCC)?

Antworthinweise: Eine Vertragsstaatenkonferenz (Englisch: Conference of the Parties, kurz: COP) ist im Völkerrecht das höchste Gremium eines internationalen Abkommens.

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Englisch: United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC; kurz Klimarahmenkonvention) ist eines von einer größeren Zahl solcher Übereinkommen und hat die anthropogene Störung des Klimasystems zum Gegenstand. Die COP der Klimarahmenkonferenz tritt einmal jährlich gegen Ende des Jahres an wechselnden Orten zusammen. Zudem gibt es im Sommer jeweils auf Arbeitsebene ein Treffen in Bonn, bei dem die jeweilige COP vorbereitet wird.

Frage 2: Wie ist Klimaanpassung im Rahmen des UNFCCC geregelt?

Antworthinweise: Bei der COP21 in Paris 2015 wurde das Paris Übereinkommen (in der Nachfolge des Kyoto-Protokolls) beschlossen. Neben dem bekannten „1,5-Grand-Ziel“ im Bereich der Klimaschutzes enthält das Übereinkommen von Paris auch wesentliche Regelungen zur Klimaanpassung:

- Artikel 7 legt das globale Anpassungsziel (Englisch: Global Goal on Adaption, GGA) fest, das die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen (gekoppelt jedoch an das Klimaschutzziel) zum Ziel hat.
- Artikel 8 regelt den Umgang mit denjenigen Schäden, die sich mit Maßnahmen der Klimaanpassung nicht mehr vermeiden lassen. Für den Umgang mit solchen Verlusten und Schäden (Englisch: Loss and Damage) sieht Artikel 8 die Einrichtung eines entsprechenden Mechanismus vor, der auf weiteren COPs erfolgen soll.

Frage 3: Welche wesentlichen Beschlüsse zur Klimaanpassung wurden bei der COP28 in Dubai 2023 und der COP29 in Baku 2024 gefasst?

Antworthinweise: Im Bereich Loss and Damage (Artikel 8) wurde während die COP21 in Paris zwar die Einrichtung eines Mechanismus' beschlossen, die tatsächliche Einrichtung eines Loss and Damage-Fonds zur Finanzierung nicht verhinderbarer Klimaschäden erfolgte jedoch erst bei der COP28 in Dubai. Dort wurde beschlossen, den Fonds bei der Weltbank anzusiedeln. Dabei sagten die entwickelten Ländern 770 Millionen US-Dollar an Finanzhilfen für Entwicklungsländer zu, was jedoch nur rund 0,2 Prozent der jährlichen Bedürfnisse dieser Länder abdeckt. Darüber wesentlich hinausgehende Fortschritte konnten auch bei der COP29 nicht erreicht werden, wo gegen die Auffassung der Entwicklungsländer Loss and Damage nicht in den neuen Finanzrahmen „New Collective Quantified Goal on Climate Finance (NCQG)“ aufgenommen wurde.

Für die Klimaanpassung selber (Artikel 7) wurde bei der COP28 ein Framework entwickelt, mit dem die Staaten ihre Anpassungsmaßnahmen umsetzen können. Dieses enthält unter anderem sieben thematische und vier dimensionale Themenfelder. Auf quantifizierbare Ziele hingegen konnte sich nicht geeinigt werden. Ähnlich wie bei Loss and Damage besteht auch bei Anpassung ein erhebliches Problem der Unterfinanzierung. Dieses wurde auch auf der COP29 nicht gelöst, wo dennoch Regelungen zum GGA sowie den Nationalen Anpassungsplänen (NAP) erreicht wurden.

02 Klimaanpassung im EU-Klimagesetz**Frage 1: Was ist das EU-Klimagesetz?**

Antworthinweise: Rechtlich gesehen handelt es sich beim EU-Klimagesetz um eine EU-Verordnung, nämlich Verordnung (EU) 2021/1119. Während EU-Richtlinien Zielvorgaben für die Mitgliedsstaaten erhalten, die diese dann innerhalb einer gewissen Frist in nationales Recht umsetzen müssen, sind EU-Verordnungen unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten gültig und erfordern dafür keine nationale Umsetzung (gleichwohl schließt das nicht aus, EU-Verordnungen dennoch in nationales Recht zu übernehmen). Das EU-Klimagesetz bildet das Rahmengesetz für die Klimaziele der EU, die durch viele weitere Verordnungen und Richtlinien umgesetzt werden (siehe Abbildung, Stiftung Umweltenergierecht 2024). Insbesondere verfolgt die EU mit dem Klimagesetz das Ziel, bis 2030 mindestens 55% der Treibhausgasemissionen einzusparen und bis 2050 als ersten Kontinent klimaneutral zu sein. Es sind jedoch auch Ziele im Bereich der Klimaanpassung im EU-Klimagesetz verankert.

Frage 2: Wie ist das Thema „Klimaanpassung“ im EU-Klimagesetz geregelt?

Antworthinweise: Klimaanpassung wird im EU-Klimagesetz insbesondere in Artikel 5 „Anpassung an den Klimawandel“ thematisiert. Dort ist geregelt, dass die Klimaanpassungsziele des Übereinkommens von Paris (siehe oben unter 01) in EU-Recht übernommen und in einer eigenen EU-Anpassungsstrategie umgesetzt werden (Art. 5 Abs. 1 & 2). Absatz 3 verpflichtet die Organe der EU zu effektiver Klimaanpassung. Absatz 4 verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Entwicklung eigener Klimaanpassungsstrategien und -pläne, die im Einklang mit der Anpassungsstrategie der EU stehen müssen. Absatz 5 verpflichtet die EU-Kommission, Leitlinien für die Klimaanpassung zu entwickeln. Für die Umsetzung der Klimaanpassung in den Mitgliedsstaaten hat die EU zudem Leitlinien entwickelt, die insbesondere folgende fünf Schritte für die Entwicklung von Anpassungsstrategien vorsehen:

- **Schritt 1:** Festlegung des institutionellen Rahmens und Sicherstellung der Zustimmung der Interessengruppen
- **Schritt 2:** Durchführung von Bewertungen der Risiken und Anfälligkeiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel
- **Schritt 3:** Ermittlung und Priorisierung von Anpassungsoptionen
- **Schritt 4:** Entwicklung eines Aktionsplans und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen
- **Schritt 5:** Überwachung und Bewertung

03 Klimaanpassung im EU-Wasserrecht

Frage 1: Welche Relevanz hat das Wasserrecht der EU für die Bundesrepublik Deutschland?

Antworthinweise: Das Wasserrecht in Deutschland ist in ganz erheblichem Umfang von Unionsrecht geprägt. Wichtigste Rechtsgrundlage ist dabei die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aus dem Jahr 2000, die viele der vorherigen Richtlinien zusammengefasst und harmonisiert hat. Darüber hinaus gibt es jedoch noch weitere Richtlinien wie Nitratrichtlinie, die Kommunalabwasserrichtlinie oder die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL).

Frage 2: Welche Regelungen kennt das EU-Wasserrecht zur Klimaanpassung?

Antworthinweise: Die WRRL thematisiert das Thema „Klimaanpassung“ explizit überhaupt nicht. Grund dafür ist, dass Klimawandel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WRRL im Jahr 2000 noch nicht in der Weise auf der politischen Tagesordnung stand wie heute (Bubeck et al. 2016: 304). Dennoch enthält die WRRL viele Regelungen, deren Erfüllung eine Berücksichtigung der Klimaanpassung sinnvoll erscheinen lässt oder für die Klimaanpassung nützlich sind. So zielt die WRRL auf nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen. Sie soll zudem dazu beitragen die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern. (Artikel 1). Zum Ressourcenschutz trägt sowohl das Umweltziel eines Gleichgewichts von Grundwasserneubildung und Grundwassernutzung (Artikel 4, Abs. 1 lit. b ii) als auch die Minimierung von Wasserverschwendung durch kostendeckende Bepreisung (Artikel 9) bei.

In der HWRMRL aus dem Jahr 2007 hingegen taucht die Gefahr von Hochwasser und Überschwemmungen durch Klimawandel bereits in den Erwägungsgründen auf. Zudem wird festgelegt, dass der Klimawandel bei Hochwasserrisikomanagementplänen berücksichtigt werden

sollte (Erwägungsgrund 14). Artikel 4 legt fest, dass der Klimawandel bei der Bewertung des Hochwasserrisikos berücksichtigt werden muss.

04 Klimaanpassung in öffentlichen Unternehmen

Frage 1: Welchen Doppelcharakter hat das Thema „Klimaanpassung“ für öffentliche Unternehmen?

Antworthinweise: Einerseits sind öffentliche Unternehmen – genauso wie private Unternehmen – von den Folgen des Klimawandels betroffen. Sowohl ihre Geschäftsmodelle als auch ihr Betrieb und ihre Infrastruktur können vom Klimawandel betroffen sein (siehe dazu auch unten 12). Zum Beispiel kann bei Hitzewellen die Kühlung von Kraftwerken zusätzliche Herausforderungen bringen, ebenso die Instandhaltung eines Wohnungsbestandes oder der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln. Andererseits sind öffentliche Unternehmen allerdings auch wichtige Akteure bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen. Kommunale Wohnungsbaugesellschaften spielen eine wichtige Rolle beim klimaangepassten Umbau des Gebäudebestandes, Stadtentwässerungsbetriebe setzen Maßnahmen zu Starkregen und Hochwasser um, öffentliche Grünpflegeunternehmen können den öffentlichen Raum klimaangepasst begrünen etc.

Frage 2: Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen öffentliche Unternehmen bei der Klimaanpassung beachten?

Antworthinweise: Auch in diesem Bereich ergibt sich eine Betroffenheit öffentlicher Unternehmen von zwei Seiten. Einerseits sind sie – wie private Unternehmen auch – an die rechtlichen Vorgaben für Unternehmen gebunden. Fallen sie etwa aufgrund ihrer Größe und ihrer Struktur in den Geltungsbereich der neuen EU-Richtlinie 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-RL), müssen sie Informationen über die Betroffenheit des Unternehmens vom Klimawandel erheben und offenlegen. Andererseits agieren sie als Teil des öffentlichen Sektors als Umsetzerin staatlicher und kommunaler Maßnahmen und können so ein Teil der Umsetzungsverpflichtungen von Staat und Kommunen sein, etwa indem sie in den kommunalen Klimaanpassungskonzepten der Gemeinden und Kreise nach § 12 Abs. 1 KAnG berücksichtigt werden.

05 Klimaanpassung durch Public-Private-Partnerships

Frage 1: Welche beiden Formen von öffentlich-privater Zusammenarbeit wurden im Kurs vorgestellt und wie unterscheiden diese sich?

Antworthinweise: Beide zielen darauf, einen gemeinwohlorientierten Zweck durch Zusammenarbeit von Staat und nicht-staatlichen Akteuren zu realisieren. Public-Private-Partnership (PPP): Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand (Staat/Kommune) und privatwirtschaftlichen Unternehmen auf Basis eines Vertrages in einer Zweckgesellschaft. Commons-Public-Partnerships (CPP) arbeiten nicht mit klassischen privatwirtschaftlichen Unternehmen zusammen, sondern mit Commons (~ Gemeingütern), die zum Beispiel als Genossenschaften, Vereine oder Stiftungen organisiert sein können.

Frage 2: Welche Ziele/Hoffnungen werden mit PPPs/CPPs verknüpft?

Antworthinweise: Für die öffentliche Hand erhofft man sich insbesondere die Entlastung öffentlicher Haushalte (bei PPPs) oder die Einbindung wichtiger Stakeholder (bei CPPs). PPPs stellen gewissermaßen einen Mittelweg da zwischen der völligen Privatisierung öffentlicher Aufgaben und einer vollständigen staatlichen Umsetzung.

06 Klimaanpassungsgesetz des Bundes & Deutsche Anpassungsstrategie (DAS)**Frage 1: Welche Ziele verfolgt das KAnG?**

Antworthinweise: Das Gesetz zielt darauf, die negativen Auswirkungen des Klimawandels, wenn möglich, zu vermeiden und ansonsten zu reduzieren. Als Schutzgüter explizit genannt werden Leben und Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie Natur und Ökosysteme. Konkret bestimmt wird der Charakter der Anpassungsziele in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1:

„Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie enthält hinreichend ambitionierte, messbare Ziele, die jeweils innerhalb eines bestimmten in der Strategie festzulegenden zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen und einem Cluster zugeordnet sind; diese Ziele konkretisieren das übergeordnete Ziel nach § 1[...].“ Für diese Ziele müssen zugleich messbare Indikatoren und geeignete Maßnahmen sowie ein Mechanismus zur Bewertung der Fortschritte in der Zielerreichen entwickelt werden.

Frage 2: Auf welches strategische Dokument verweist § 3 des KAnG und was ist dessen Aufbau und Funktion?

Antworthinweise: § 3 verpflichtet die Bundesregierung auf die Erstellung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen. Diese firmiert unter dem Namen „Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)“. Die vorsorgende Anpassungsstrategie wird mindestens alle vier Jahre aktualisiert und muss mindestens sieben Themen-Cluster enthalten:

1. Infrastruktur
2. Land und Landnutzung
3. menschliche Gesundheit und Pflege
4. Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz
5. Wasser
6. Wirtschaft
7. übergreifende Handlungsfelder (z.B. vulnerable Gruppen oder Arbeitsschutz)

Frage 3: Welche weiteren Verpflichtungen gehen für den Bund aus §§ 4 bis 7 KAnG hervor?

Antworthinweise: In § 4 wird die Bundesregierung zur Erstellung einer Klimarisikoanalyse verpflichtet, die mindestens alle acht Jahre aktualisiert werden soll. Diese wissenschaftsbasierte Analyse blickt in die Zukunft und ermittelt, welche Klimarisiken für welche Regionen in Deutschland zu erwarten sind. Zudem ermittelt sie, welche Anpassungsmöglichkeiten in Bezug auf diese Klimarisiken bestehen.

In § 5 wird die Bundesregierung zu einem Monitoringbericht verpflichtet, der mindestens alle vier Jahre – jeweils vor der Vorlage einer überarbeiteten vorsorgenden Anpassungsstrategie – veröffentlicht wird. Darin werden einerseits die tatsächlich eingetretenen Folgen des Klimawandels erfasst und andererseits darüber berichtet, ob die Klimaanpassungsziele nach § 3 Abs. 3

Satz 1 Nr. 1 erreicht wurden. Insofern die Klimaanpassungsziele nicht erreicht wurden, müssen spätestens mit der Überarbeitung der vorsorgenden Anpassungsstrategie geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festgelegt werden.

In § 6 werden auch alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf der Ebene des Bundes verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Bundes handelt es sich um *„öffentlich-rechtlich verfasste Einrichtungen mit Sonderaufgaben, die nicht in die unmittelbare Verwaltung eingegliedert sind. Überwiegend handelt es sich dabei um Institutionen der Sozialversicherung sowie um wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen in Form von Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die durch Selbstverwaltungseinrichtungen gesteuert und daher dem unmittelbaren Zugriff von Bund oder Ländern entzogen sind“* (Bogumil/Jann 2008: 90f.). Beispiele hierfür sind die Bundesagentur für Arbeit, die Sozialversicherungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung), die gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungen, die Deutsche Bundesbank etc.

Zusammenfassend entwickelt das Gesetz also eine umfassende Governance-Struktur zur Klimaanpassung des Bundes: eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie blickt in die Zukunft und legt die dafür erforderlichen Ziele und Maßnahmen fest, während ein Monitoring die bereits eingetretenen Klimafolgen und erreichten Ziele und Maßnahmen erfasst. Über die Zeit wird es so auch möglich, einerseits zu überprüfen, ob prognostizierte Folgen tatsächlich so eingetreten sind und andererseits zu überprüfen, ob angestrebte Ziele auch erreicht wurden.

Frage 4: Was folgt aus dem Berücksichtigungsgebot in § 8 KAnG?

Antworthinweise: Das Berücksichtigungsgebot ist ein Instrument, das in ähnlicher Form bereits im Bundes-Klimaschutzgesetz (§ 13 KSG) zur Anwendung kommt. Genau wie beim Klimaschutz werden bei der Klimaanpassung in persönlicher Hinsicht alle „Träger öffentlicher Aufgaben“, also Bund, Länder, Kommunen und sonstige Verwaltungsträger adressiert und im sachlichen Anwendungsbereich (ausgesprochen weit) alle „Planungen und Entscheidungen“ erfasst. Das Ziel der Klimaanpassung aus § 1 KAnG ist dabei sowohl in Bezug auf bereits eingetretenen als auch in Bezug auf zu erwartende Folgen des Klimawandels bei allen Planungen und Entscheidungen von Bund, Ländern, Kommunen und sonstigen Verwaltungsträgern zu berücksichtigen. Besonders hervorgehoben und explizit genannt werden

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.

Frage 5: Welche Verpflichtungen kommen durch §§ 9 bis 12 KAnG auf die Länder und Kommunen zu?

Antworthinweise: In § 9 wird die Zusammenarbeit von Bund und Ländern näher geregelt. § 10 verpflichtet die Länder, eigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien mit entsprechenden lokalen Daten der Länder zu entwickeln und legt die dafür einzuhaltenden Standards fest, die denen der Bundes-Anpassungsstrategie nach § 3 ähneln, aber weniger kleinteilig geregelt sind. Gleichwohl sind auch hier im Rahmen einer Gesamtstrategie landesspezifische Klimafolgen,

Risikoanalysen, Ziele und Maßnahmen erforderlich. Hierüber müssen die Länder gegenüber dem Bund und im Rahmen der EU-Anpassungsziele berichten (§ 10 Abs. 6 sowie § 11).

In § 12 werden die Länder darüber hinaus verpflichtet, dass auf der kommunalen Ebene (Gemeinden/Städte und Landkreise) Klimaanpassungskonzepte entwickelt werden, wobei es den Ländern freigestellt wird, ob bei kleineren Gemeinden eine Berücksichtigung im Konzept des Landkreises ausreichend sind. Auch diese folgen der Logik von Risiko- und Betroffenheitsanalyse und darauf aufbauendem Maßnahmenkatalog. Insbesondere adressiert werden sollen die Vorsorge vor extremen Hitzelagen, extremer Dürre und Starkregen sowie die Eigenvorsorge von Bürger*innen. Dabei sollen sowohl bestehende Fachkonzepte erfasst werden (z.B. Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne) als auch analysiert werden, wo in der Kommune noch Planungslücken im Bereich der Klimaanpassung bestehen.

07 Klimaanpassung im Wasserrecht des Bundes

Frage 1: Welche für die Klimaanpassung relevanten Regelungen kennt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und welche Reformvorschläge des WHG werden in der Nationalen Wasserstrategie von 2023 diskutiert?

Antworthinweise:

Klimaanpassung wird in drei Paragraphen des WHG aufgegriffen:

- In den Allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung wird das Klimaanpassung als einer der allgemeinen Grundsätze in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG benannt: *„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen [...]“*
- Ansonsten wird die Klimaanpassung explizit nur im Kontext der Gefahren des Hochwassers aufgegriffen, nämlich bei durch die Berücksichtigung des Klimawandels bei der Bewertung von Hochwasserrisiken in § 73 Abs. 6 WHG sowie bei der Erstellung der entsprechenden Hochwasserrisikomanagementpläne in § 75 Abs. 6 WHG. Diese Paragraphen gehen auf die Umsetzung der europäischen Hochwasserrichtlinie (HWRL) in nationales Recht zurück
- Bei den anderen Themen des WHG, also den Vorschriften zu Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanung gemäß der nationalen Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ist Klimaanpassung hingegen bisher keine explizites Thema, da Klimawandel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WRRL im Jahr 2000 noch nicht in der Weise auf der politischen Tagesordnung stand (Bubeck et al. 2016: 304).
- Allerdings erfassen auch Paragraphen, die den Klimawandel nicht explizit benennen, bereits Regelungen, die im Klimawandel besonders wichtig sind. Zum Beispiel schreib das WHG vor, dass Wasser sparsam zu verwenden ist und dass die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten ist und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses sowie Beeinträchtigungen der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden sind. Zudem werden die Grundsätze einer nachhaltigen Bewirtschaftung definiert (§ 5 und 6 WHG).

- Aufgrund der expliziten weitgehenden Abwesenheit von Klimaanpassung im WHG kommt der Nationalen Wasserstrategie (NWS) von 2023 eine besondere Bedeutung zu, da diese bereits deutlich unter dem Eindruck des Klimawandels diskutiert wurde.
- Laut NWS soll § 55 Absatz 2 WHG so reformiert werden, dass die Regenwasserbewirtschaftung (zum Beispiel durch Nutzung, ortsnahe Versickerung und Verdunstung) bevorzugt wird gegenüber der Einleitung in das Abwasserkanalsystem.

Frage 2: Welche wasserbezogenen Klimawandelfolgen benennt die Bundesregierung in der Nationalen Wasserstrategie von 2023?

Antworthinweise: Einerseits werden Probleme benannt, die mit einem Mangel von Wasser verbunden sind: heißere und trockenere Sommer (mit entsprechen weniger Niederschlägen), eine Abnahme der Bodenfeuchte sowie mittel- und langfristig sinkende Grundwasserspiegel (mit entsprechenden Risiken für die Trink- und Nutzwasserversorgung und Folgen für die Ökosysteme). Zugleich werden kurzfristig auftretende Probleme mit einem Zuviel an Wasser thematisiert, nämlich Starkregen und Überflutungen.

Frage 3: Nennen sie drei der zehn strategischen Themen der Nationalen Wasserstrategie.

Antworthinweise:

1. Naturnaher Wasserhaushalt
2. Gewässerverträgliche und klimaangepasste Flächennutzung
3. Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
4. Reduktion von Stoffeinträgen (keine Klimaanpassung)
5. Klimaangepasste Wasserinfrastrukturen
6. Verbindung von Wasser-, Energie- und Stoffkreisläufen (nur teilweise Klimaanpassung)
7. Leistungsfähige Verwaltung (nur teilweise und indirekt Klimaanpassung)
8. Stoffeinträge ins Meer (keine Klimaanpassung)
9. Bewusstseinsstärkung (nur teilweise und indirekt Klimaanpassung)
10. Globale Wasserressourcen schützen (nur teilweise Klimaanpassung)

08 Klimaanpassung im Naturschutzrecht des Bundes

Frage 1: Wie thematisiert das Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) das Thema Klimawandel und Anpassung an die Folgen des Klimawandels?

Antworthinweise:

- Anpassung an die Folgen des Klimawandels kommt als explizites Thema im BNatSchG nicht vor.
- Ein unmittelbares Anpassungsthema ist der Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung (z.B. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) in § 1 Abs. 3 Nr. 4.
- Auf der planerischen Ebene (Landschaftsplanung, §§ 8 bis 12 BNatSchG) sind Ansatzpunkte für die Berücksichtigung des Klimawandels bzw. der Anpassung an die Folgen

des Klimawandels zu finden. Es wird allerdings weder explizit auf Klimaanpassung eingegangen noch als Inhalt vorgeschrieben.

- Insbesondere in § 9 Abs. 3 BNatSchG wird jedoch deutlich, dass die Aufgaben der Landschaftsplanung dem Klimawandel berücksichtigen müssen, da diese „den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft“ erfassen sollen.
- Die Inhalte von Landschaftsplänen sind allerdings wesentlich für die Klimaanpassung. Vor diesem Hintergrund schlagen Reformvorschläge wie etwa von Schumacher et al. (2014) vor, die Inhalte von Landschaftsrahmenplänen gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG zu erweitern und präziser zu gestalten. Dabei fordern sie unter anderem verpflichtende Darstellung regionaler Anpassungsstrategien an den Klimawandel sowie eine Analyse von Synergie- und Konfliktpotenzialen im Zusammenhang mit Klimaschutzmaßnahmen.
- Auch die anderen Instrumente des Naturschutzes aus dem BNatSchG (Eingriffsregelung, Schutz von Gebieten und anderen Bestandteilen der Natur, Allgemeiner und Besonderer Artenschutz etc.) sind einerseits für die Anpassung an den Klimawandel relevant (z.B. Erhalt und Vernetzung von Biotopen). Andererseits sind auch die meisten Ziele des BNatSchG vom Klimawandel selbst betroffen und müssten künftig Folgen des Klimawandels stärker berücksichtigen (z.B.: Auswahl von Arten bei Flora und Fauna vor dem Hintergrund sich ändernden Klimas, etwa bei der Baumartenauswahl).

Frage 2: Inwiefern können Ökopunkte zur Klimaanpassung verwendet werden?

Antworthinweise: Im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG ist festgelegt, dass nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden müssen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Ökopunkte sind ein Instrument zur Umsetzung dieser Regelung. So wird auf Basis des sogenannten „Biotopwertverfahrens“ der Wert eines Biotops oder Biotopteils nach Biotoptypen festgelegt (z.B. „Buchenwald trockenwarmer Standorte = 68 Punkte je qm“ oder „Schotter-, Kies- u. Sandflächen = 6 Punkte je qm“). Durch zusätzliche Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender Biotope können Flächeneigentümer (insb. Kommunen) auf dieser Basis Ökopunkte generieren und auf ihrem Ökokonto speichern. Diese können sie dann für eigene Eingriffe nutzen oder an Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft verkaufen. Sofern das aufgewertete Biotop einen Beitrag zur Klimaanpassung leistet, können auf diese Weise also auch Klimaanpassungsmaßnahmen umgesetzt (und finanziert) werden. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass durch den Verkauf der Ökopunkte letztlich kein ökologischer Mehrwert entsteht, da diese ja für neue Eingriffe verwendet werden, bei dem gleichwertiger Naturwert verloren geht.

09 Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe

Frage 1: Was versteht man unter einer „Gemeinschaftsaufgabe“?

Antworthinweise: Unter Gemeinschaftsaufgaben versteht man besondere Aufgaben im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Grundsätzlich weist das GG Bund und Ländern voneinander getrennte Aufgaben zu. So kennt das GG Regelungen zur Gesetzgebung (grundsätzliche Gesetzgebungskompetenz der Länder, Art. 70 GG; ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Art. 71/73 GG; konkurrierende Gesetzgebung, Art. 72/74) und zur Ausführung der Bundesgesetze (Art. 83 bis 91 GG). Einige besondere Aufgaben sind jedoch als Gemeinschaftsaufgaben

von Bund und Ländern definiert worden, die in Art. 91a bis 91e GG abschließend aufgezählt werden.

Für den Bereich Klima stellt ein Rechtsgutachten (Verheyen/Hölzen 2022) daher folgende Ergänzung (kursiv) von Artikel 91a GG vor:

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,
3. Verbesserung der Klimaschutzmaßnahmen und Anpassung an den Klimawandel

Alternativ käme auch eine Änderung in den GG-Artikeln zum Finanzwesen (Art. 104a bis 115 GG) in Betracht, indem dort die Klimaanpassung eingefügt würde. Klimaschutz und Klimaanpassung könnten entweder in der vorhandenen Aufzählung in Art. 104a GG ergänzt werden oder als eigenständiger neuer Artikel 104e GG eingefügt werden. Ein Formulierungsvorschlag lautet:

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen und diese vorbereitenden Maßnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel gewähren.

Frage 2: Welche Probleme kann die Verankerung von Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe lösen und welche nicht?

Antworthinweise: Die Etablierung von (Klimaschutz und) Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz der BRD könnte vor allem dazu beitragen, finanzielle Probleme der Klimaanpassung zu reduzieren. Derzeit fallen Aufgabe und Finanzierung recht weitgehend auseinander. Insbesondere der Bund formuliert Aufgaben und Ziele im Bereich der Klimaschutzes und zunehmend auch der Klimaanpassung (KAnG 2024). Die Finanzierung dieser Aufgaben muss jedoch weitgehend von den Ländern und Kommunen getragen werden, bei denen auch wesentliche Umsetzungskompetenzen liegen. Eine Grundgesetzänderung würde es daher insbesondere ermöglichen, Mittel des Bundes verstärkt zur Finanzierung der Klimaanpassung heranzuziehen. Gerade für die Kommunen könnte dies eine Verbesserung bedeuten, da die Länder aufgrund des Konnexitätsprinzips und mangelnder eigener finanzieller Ausstattung Kommunen bisher nicht auskömmlich für die Herausforderungen der Klimaanpassung beauftragen und finanzieren.

Andere Umsetzungshemmnisse von (Klimaschutz und) Klimaanpassung wie etwa fehlender politischer Wille, Zielkonflikte oder Widerstand in der Bevölkerung blieben davon hingegen unberührt.

10 Vergleich der Verankerung von Klimaanpassung in den Landesgesetzen von Hessen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen

Frage 1: Wie ist Klimaanpassung im Landesrecht geregelt

Antwortweise:

Eigenes Klimaanpassungsgesetz	Regelungen zu Klimaanpassung in einem allgemeinen Klimagesetz	Gar keine Regelung
[in keinem der verglichenen Länder, jedoch in NRW (KlAnG 2021) vorhanden]	<p>Baden-Württemberg: Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz 2023 sowie Klimaanpassungsstrategie 2023</p> <p>Hessen: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie „Klimaplan Hessen 2030“ (2023) mit Abschnitt zur Klimaanpassung</p> <p>Niedersachsen: Niedersächsisches Klimagesetz (Novelle 2023) sowie Niedersächsische Klimaanpassungsstrategie (2021)</p> <p>Thüringen: Klimagesetz (ThürKlimaG 2018) sowie Integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (2013, 2019)</p>	<p>Rheinland-Pfalz: veraltetes Gesetz zum Klimaschutz (2014) ohne Regelung zur Klimaanpassung</p>

Frage 2: Woran kann man das Ambitionsniveau der rechtlichen Regelungen in den Ländern beurteilen?

Antworthinweise: Grundsätzlich hat sich die Situation des Klimaanpassungsrechts in den Ländern durch Einführung der Klimaanpassungsgesetzes des Bundes stark verändert. Vor diesem Gesetz gab es in einigen Bundesländern gar keine rechtlichen Regelungen zur Klimaanpassung (etwa in Rheinland-Pfalz, wo es lediglich ein beratendes Kompetenzzentrum gibt). Durch das Bundes-Klimaanpassungsgesetz sind nun auch für die Länder Mindeststandards festgelegt (siehe oben unter Nr. 06), so dass Landes-Klimaschutzgesetze einerseits das Ziel haben können, die Umsetzung der Pflichten aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz zu regeln oder andererseits über das Bundes-Klimaschutzgesetz hinausgehende (höhere) Standard zu etablieren.

Unabhängig davon kann man das Ambitionsniveau der Bundesländer zum Beispiel mit Hilfe der folgenden Kriterien beurteilen:

- Ist die Anpassung an den Klimawandel in einem Gesetz verankert?
- Gibt es gesetzliche Vorgaben, die sicherstellen, dass in allen klimawandelrelevanten Sektoren Ziele und Maßnahmen festgelegt werden?
- Gibt es Instrumente, die die Erreichung der Ziele und die Umsetzung der Maßnahmen fortlaufend überprüfen sowie bei deren Nicht-Erreichung ein Nachsteuern sicherstellen?
- Wird sichergestellt, dass alle Ressorts auf Landesebene einbezogen sind, also müssen alle betroffenen Ministerien entsprechende Beiträge leisten und werden auch alle nachgeordneten Landesbehörden einbezogen (Landesämter, Bezirksregierungen etc.)?
- Wird die eigene Vorbildfunktion durch den Einbezug eigener Liegenschaften berücksichtigt?
- Werden die Kommunen effektiv einbezogen, indem Klimaanpassung zur Pflichtaufgabe in Gemeinden, Städten und Kreisen gemacht wird?
- Gibt es ausdifferenzierte und umsetzungsorientierte Pflichtaufgaben, die zwar einerseits Konzepte beinhalten, aber andererseits auch konkrete Umsetzungspflichten auf allen Gebieten der Klimaanpassung?
- Werden diese kommunalen Pflichtaufgaben angemessen gegenfinanziert?

11 Klimaanpassung im kommunalen Baurecht

Frage 1: Wie ist das kommunale Baurecht in Deutschland organisiert?

Antworthinweise: Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Baurecht der Kommunen sind das Baugesetzbuch (BauGB) und die Bauordnungen der Bundesländer (die sich alle an der bundesweiten Muster-Bauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz orientieren). Das BauGB regelt dabei insbesondere die städtebauliche Bauleitplanung durch Flächennutzungspläne (FNP) und Bebauungspläne (B-Pläne). Die Bauordnungen der Länder (in Hessen: Hessische Bauordnung, HBO) hingegen regeln die Anforderungen an das Baugrundstück und die darauf errichteten Gebäude.

Frage 2: Welche Regelungen kennt die kommunale Bauleitplanung (BauGB) zur Klimaanpassung?

Antworthinweise: Im BauGB wird das Thema Klimaanpassung bereits an vielen Stellen berücksichtigt. Bereits in der Definition der Aufgaben der Bauleitplanung in § 1 wird in Absatz 5 die „nachhaltige städtebauliche Entwicklung“ und dabei explizit auch die „Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ als Aufgabe kodifiziert. Dies wird bei den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in § 1a wiederholt, wo sich auch weitere Regelungen finden, die der Klimaanpassung zuträglich sind, wie insbesondere die Vermeidung von Bodenversiegelung, die für eine wassersensible Stadtentwicklung wichtig ist. Darüber hinaus können im FNP Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen festgeschrieben werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2c). In B-Plänen sind dann konkrete klimaanpassungsdienliche Festsetzungen aus dem Katalog von § 9 BauGB möglich, etwa die Begrünung von Flächen, Dächern oder Fassaden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) oder Flächen zum Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB). Auch auf den ersten Blick nicht unmittelbar klimarelevante Regelungsmöglichkeiten wie das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Größe, Breite und Tiefe von Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), Spiel-, Freizeit und Erholungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB), Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) haben hohen Einfluss auf die Klimaresilienz von Gebieten, weil sie über Belüftung, Frischluft, Belichtung und ähnliche Faktoren entscheiden. Zugleich heizen sich kompakte Gebäude auch weniger schnell auf (BBSR 2024: 10).

Weitere Regelungsmöglichkeiten gibt es in der auf Basis des BauGB erlassenen Baunutzungsverordnung (BauNVO), wo durch § 22 Maßnahmen zur Hitzevorsorge geregelt werden können.

Frage 3: Welche Regelungen kennt das kommunale Bauordnungsrecht (Bauordnungen/HBO) zur Klimaanpassung?

Antworthinweise: Das Thema Klimaanpassung ist im Bauordnungsrecht bisher nicht in gleichem Umfang verankert im Recht der kommunalen Bauleitplanung. Dennoch eröffnen die MBO und die HBO sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) für die Klimaanpassung relevante Regelungsmöglichkeiten. So erlaubt die Regelung über örtliche Bauvorschriften (§ 86 MBO bzw. § 91 HBO) den Städten/Gemeinden, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Hier wird Klimaanpassung zwar nicht explizit als Regelungsgegenstand erwähnt, dennoch besteht entsprechender Spielraum (BBSR 2024: 8). Örtliche Bauvorschriften können zum Beispiel erlassen werden zu Regelungsbereichen wie Minimierung großer Glasflächen, Dachformen, Optimierung der Verschattung, Farbgebung (Albedo) und Gründächern. Zudem regelt § 8 MBO/HBO, dass nicht überbaute Flächen der Grundstücke in der Regel wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind.

12 Klimaanpassung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge: Wasser, Hochwasser, Abfall, Energie und Infrastruktur (Darstellung folgt in weiten Teilen UBA 2018: Kap. 5)**Frage 1: Auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen können Kommunen Klimaanpassung im Bereich Wasser und Abwasser umsetzen?**

Antworthinweise: Die kommunale Wasserversorgung ist durch den Klimawandel bedroht, da durch veränderte Niederschlagsmuster kurzfristig die Wassergewinnung aus Talsperren und mittelfristig auch aus dem Grundwasser gefährdet sein kann.

Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung, wird mit den Vorschriften des § 50 WHG sowie als Ausprägung des Belangs des Wohls der Allgemeinheit in § 3 Nr. 10 WHG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG besonders hervorgehoben. Nach den (oben unter 07 bereits dargestellten) Regelungen aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG ist nicht nur die gegenwärtige, sondern auch die zukünftige Verfügbarkeit sicherzustellen, wobei die öffentliche Wasserversorgung gegenüber anderen Nutzungsinteressen Priorität genießt. Bei akuten Wassermangellagen kann durch kommunale Allgemeinverfügungen auf Basis von § 100 Abs. 1 WHG die Wasserentnahme eingeschränkt oder verboten werden.

Im Bereich der Abwasserversorgung liegen die Herausforderungen des Klimawandels unter anderem bei der Ableitung von Starkregenereignissen. Umgekehrt können lange Trockenperioden das Kanalnetz vor Herausforderungen durch das Ausbleiben natürlicher Spülungen durch Regenwasser und Geruchsbelästigungen führen. Während die Anpassung an Starkregenereignisse teilweise jenseits des Abwasserrechts zu suchen sind (z.B. multifunktionale Flächen oder Entsiegelungen nach BauGB), ist für die Anpassung an zu geringen Niederschlag bisher kein rechtlicher Rahmen im Abwasserrecht ausgearbeitet. Hier ist insbesondere zu klären, inwiefern Abwasser künftig eher dezentral entsorgt werden können (UBA 2018: 153 ff).

Frage 2: Auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen können Kommunen Klimaanpassung im Bereich Hochwasser und Starkregen umsetzen?

Antworthinweise: Die Herausforderungen durch den Klimawandel ergeben sich insbesondere durch die mit steigender Temperatur ebenfalls steigende Wasseraufnahmefähigkeit der Luft sowie veränderte Zugbahnen von Tiefdruckgebieten oder auch beschleunigte Schneeschmelze. Wie bereits oben (unter 07) dargestellt, verlangt das WHG die Bewertung des Hochwasserrisikos nach § 73 WHG, die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (§ 74 WHG) und darauf aufbauenden Risikomanagementpläne nach § 75 WHG, wobei außer bei den Karten der Einbezug des Klimawandels explizit gefordert ist. Jenseits der wasserrechtlichen Vorgaben spielt die gemeindliche Bauleitplanung (wassersensible Stadtentwicklung, Schwammstadt) eine wichtige Rolle für das Hochwasserrisikomanagement.

Frage 3: Auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen können Kommunen Klimaanpassung im Bereich Abfall, Energie und sonstiger Infrastrukturen umsetzen?

Antworthinweise: Herausforderungen durch den Klimawandel stellen sich auch in anderen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Abfallbeseitigung, Energieversorgung, Telekommunikation oder Verkehrsinfrastruktur. So gefährden die meisten Arten von Extremwetterereignissen eine reguläre Müllentsorgung bis hin zur Freispülung toxischer Substanzen durch Hochwasser. Hitzeperioden verursachen vermehrte Geruchsbelästigungen. Die Energieversorgung wird auf vielfältige Weise durch den Klimawandel bedroht, etwa durch den Mangel an Kühlwasser bei thermischen Kraftwerken oder Starkwindereignisse, die Windkraft- und PV-Anlagen gefährden können. Oberirdische Energieübertragungsnetze sind sowohl durch Stürme als auch Hochwasser gefährdet und stellen selbst wiederum Gefahrenquellen für Vegetationsbrände dar. Lange Hitzeperioden können die Übertragungskapazität einschränken und eine verstärkte Nachfrage durch Klimaanlagen kann das Netz überlasten. Insbesondere großräumigere Stromausfälle können in relativ kurzer Zeit erhebliche Konsequenzen bis zum Zusammenbruch fast aller öffentlicher Funktionen nach sich ziehen (Petermann et al. 2010). Mit weniger gravierenden Konsequenzen, aber ansonsten in ganz ähnlicher Weise sind Infrastrukturen der Telekommunikation gefährdet. Verkehrsinfrastrukturen können ebenfalls von Wetterextremen betroffen sein, sei es durch die Beschädigung von Straßen und Schienenwegen bei Starkregen oder Sturm oder durch Vegetationsbrände an Bahnstrecken. Ebenfalls ist die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer*innen durch solche Ereignisse gefährdet.

Entsprechend der Breite des Aufgabenfelds kommunaler Daseinsvorsorge müsste ein Überblick über alle relevanten Rechtsgebiete sehr umfangreich ausfallen (für einen guten Überblick über die hier angesprochenen Rechtsgebiete jedoch UBA 2018: Kap. 5.5 bis 5.8). Im Bereich der Abfallwirtschaft ist es so, dass sowohl das KrWG auf Bundesebene, die Abfallgesetze der Länder als auch die kommunalen Satzungen über die Abfallentsorgung keinen expliziten Bezug zur Klimaanpassung bzw. zu den Auswirkungen des Klimawandels nehmen. Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel können insbesondere aus den Grundpflichten der Abfallbeseitigung nach § 15 KrWG (u.a. Schutz von Gesundheit, Tieren, Menschen, Pflanzen Böden etc.) hergeleitet werden, die sich gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 KrWG ausdrücklich an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten.

Das Energierecht ist ein ausgesprochen weites Rechtsgebiet (siehe für einen Überblick die Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem, BMWK 2021). Auch hier wird die Klimaanpassung nicht explizit thematisiert. Relevant sind jedoch insbesondere die Regelungen zur Sicherung der Energieversorgung, die sich unter anderem in § 1 EnWG finden. Diese Aufgaben werden in § 2 EnWG den Energieversorgern übertragen, bei denen es sich sowohl um private Unternehmen als auch um öffentliche Unternehmen wie etwa Stadtwerke handeln kann. Analoge Pflichten betreffen auch die Betreiber von Energieverteilnetzen, was in § 11 EnWG geregelt wird.

Noch mehr als im Bereich der Energie wird der Bereich der Telekommunikation durch private Betreiber dominiert, auch wenn es vereinzelt kommunale Betreiber gibt. Gleichwohl wird von allen, also auch privaten Betreibern öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur verlangt, dass diese Maßnahmen treffen zum Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und -diensten führen, auch, sofern diese Störungen durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können (§ 165 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz, TKG).

Im Bereich der Verkehrswege wird das Thema Klimaanpassung ebenfalls nicht explizit thematisiert und kommt etwa im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder Hessischen Straßengesetz (HStrG) nicht vor. Gleichwohl sind die Kommunen an vielen Stellen Straßenbaulastträger für die Straßen innerhalb ihres Gebietes und auch Träger der Verkehrssicherungspflichten. Die Verkehrssicherungspflichten folgen dem nicht kodifizierten Rechtsgrundsatz, dass jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, diejenigen ihm zumutbaren Maßnahmen treffen muss, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind. Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten begründet vor allem Schadensersatzpflichten nach § 823 und 836 BGB.

Für alle hier angesprochenen Infrastrukturen gilt zudem, dass diese gemäß § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz (BSIG) als Kritische Infrastruktur klassifiziert sind. Zu den kritischen Infrastrukturen gehören Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen sowie Siedlungsabfallentsorgung angehören und von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden (§ 2 Abs. 10 BSIG).

PRÜFUNGSLEISTUNG

Aufgabe:

Prüfungsvorleistung: Erstellung eines Wiki-Eintrages

Als Prüfungsvorleistung erarbeiten die Studierenden basierend auf einem von ihnen ausgewählten Thema einen Artikel, den man in der Kürze und Prägnanz so auch auf Wikipedia finden könnte. Dafür werden während einer Sitzung zuerst die ausschlaggebenden Themen gesammelt, für welche die Studierenden sich anschließend über die Lernplattform „Moodle“ entscheiden können. Die Kurztexte haben eine Länge von 5.000-6.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) und deren Bewertung ergibt einen Anteil von 1/3 an der Gesamtnote.

Die Studierenden haben ebenfalls die Aufgabe, den Inhalt ihres Kurztextes ihren Mitstudierenden in einem Kurzvortrag zu präsentieren, sodass jede/r einen Einblick in jedes Thema bekommen kann. Ebenfalls werden **von** den Studierenden zu ihrem jeweiligen Thema jeweils zwei mögliche Prüfungsfragen formuliert, die ggf. Inhalt in der mündlichen Prüfung sein könnten. Diese werden in einem Fragenkatalog gesammelt, und den Studierenden zur Verfügung gestellt, sodass sie sich damit auf die mündliche Prüfung vorbereiten können.

Prüfungsleistung: mündliche Prüfung

Die Hauptprüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die einen zeitlichen Rahmen von 10 Minuten umfasst und einen Anteil von 2/3 an der Gesamtnote trägt. Inhaltlich werden den Studierenden zu ihrem eigenen, bereits im Voraus erarbeiteten Thema (siehe Prüfungsvorleistung) jeweils eine Frage gestellt, welche sie in einem Zeitrahmen von ca. 5 Minuten beantworten sollen. Im Anschluss werden ihnen noch 1-2 weitere Fragen aus dem Fragenkatalog ihrer Mitstudierenden gestellt, die sie in der verbleibenden Zeit beantworten sollen. Der Fragenkatalog setzt sich aus den von den Studierenden selbst erarbeiteten Fragen zusammen, die sie zu ihrem eigenen Thema formuliert haben.

LITERATUR

Bauszus, Karla, Peter Eckhoff und Leon Schomburg (2023): „Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) von NiedersachsenZero“.

Fuhr, Lukas (2023): „Lobbyisten in Lüneburg“. Frankfurter Allgemeine Zeitung 303: S. 3.

Literatur aus Fragenkatalog:

Bogumil, Jörg/Jann, Werner (2008): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland: Einführung in die Verwaltungswissenschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, BMWK (2021): Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem. Karte zentraler Strategien, Gesetze und Verordnungen. URL = https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Publikation/2021/plakat-gesetzeskarte.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (13.01.2025)

Bubeck Philip/Klimmer, Linda/Albrecht, Juliane (2016): Klimaanpassung in der rechtlichen Rahmensetzung des Bundes und Auswirkungen auf die Praxis im Raumordnungs-, Städtebau- und Wasserrecht. In: Natur und Recht, Bd. 38, Nr. 5, S. 307–316. URL = <https://link.springer.com/article/10.1007/s10357-016-3003-1> (13.01.2025)

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, BBSR (2024): Alles geregelt? Klimafolgenanpassung in Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Bonn. URL = https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/analysen-kompakt/2024/ak-06-2024-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (13.01.2025).

Petermann, Thomas et al. (2010): Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften – am Beispiel eines großräumigen Ausfalls der Stromversorgung. URL = <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000103291/121856674> (13.01.2025)

Schumacher, Jochen et al. (2014): Naturschutzrecht im Klimawandel. Juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien. Springer-Verlag: Berlin/Heidelberg. Stiftung Umweltenergierecht (2024): Das Fit for 55 -Paket und REPowerEU: Blick zurück und Blick nach vorne. URL = https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/04/Das-Fit-for-55-Paket-und-REPowerEU-Blick-zurueck-und-Blick-nach-vorne_2024-04-30.pdf (13.01.2025)

Umweltbundesamt, UBA (2018): Klimaanpassung im Raumordnungs-, Städtebau- und Umweltfachplanungsrecht sowie im Recht der kommunalen Daseinsvorsorge. Grundlagen, aktuelle Entwicklungen und Perspektiven. Umweltbundesamt: Dessau- Roßlau. URL = https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-12_climate-change_03-2018_politikempfehlungen-anhang-3.pdf (13.01.2025)

Verheyen, Roda & Hölzen, Katharina (2022): Kommunaler Klimaschutz im Spannungsfeld zwischen Aufgabe und Finanzierung am Beispiel der kommunalen Wärmeplanung und des kommunalen Klimaschutzmanagements. URL = <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/rechtsgutachten-kommunaler-klimaschutz.pdf> (13.01.2025)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildungen 1-6: Gesammelte Begriffe und Themen der Studierenden

Abbildung 7: Eigene Darstellung nach: https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Aufgaben_der_Kommunen (zuletzt aufgerufen: 17.07.2025).

Abbildung 8: West-Kommunen: Entwicklung der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/f/fe/Kommunaleinnahmen_West_VwH_Entwicklung.pdf (zuletzt aufgerufen: 17.07.2025).

Abbildung 9: Bundesministerium der Finanzen: „Einnahmen des Verwaltungshaushalts, der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013 bis 2023“. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/Finanzlage/eckdaten-entwicklung-und-struktur-kommunalfinanzen.pdf?__blob=publicationFile&v=11 (zuletzt aufgerufen: 17.07.2025).

Abbildung 10: Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) von NiedersachsenZero. <https://niedersachsenzero.de/stellungnahme-im-umweltausschuss/> (zuletzt aufgerufen: 17.07.2025).

Abbildung 11: Beispiel für ein erarbeitetes Wiki, eigene Darstellung.

Abbildung 12: Stiftung Umweltenergierecht: „KOM-Gesetzesvorschläge EU Green Deal“ https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2023/11/Stiftung-Umweltenergierecht_GreenDealerklaert_Update_und_Industrial_Plan_2023-02-28.pdf (zuletzt aufgerufen: 17.07.2025).

INDEX

A

Abfall / Abfallwirtschaft (KrWG)	35–36
Abwasserrecht	35
Auftragsangelegenheiten (§ 4 HGO)	10
Ausbaubeiträge	12

B

Baden-Württemberg – Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz	32
Baugesetzbuch (BauGB)	34
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	34
Bauordnungsrecht / Hessische Bauordnung (HBO)	34–35
Bebauungsplan (B-Plan)	34
Berücksichtigungsgebot (§ 8 KAnG)	27
Beiträge (kommunale)	12

BSI-Gesetz / Kritische Infrastruktur	37
Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)	26–28
Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)	29–30

C

Commons-Public-Partnerships (CPP)	25–26
COP (Conference of the Parties)	22
COP21 / Pariser Übereinkommen	22–23
COP28 (Dubai 2023)	22–23
COP29 (Baku 2024)	22–23
CSRD-Richtlinie (Nachhaltigkeitsberichterstattung)	25

D

Daseinsvorsorge, kommunale	35–37
Deutsche Anpassungsstrategie (DAS)	26–27
Durchgriffsverbot (Art. 84 GG)	28

E

Eigenbetriebe	12
Energierrecht / EnWG	36–37
Energieversorgung – Klimarisiken	36
Entsiegelung	11, 34
Erschließungsbeiträge	12
EU-Anpassungsstrategie	23
EU-Klimagesetz (VO 2021/1119)	23–24
EU-Richtlinien vs. EU-Verordnungen	23

F

Fazit: Enger Zusammenhang von Recht und Finanzen	14
Finanzausgleich, kommunaler	11
Finanzierung kommunaler Klimaanpassung	11–14
Flächennutzungsplan (FNP)	34
Förderdatenbanken	13
Fördermittel / Förderprogramme	12–13
Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	7, 11

G

Gebühren (kommunale)	12
Gemeinschaftsaufgabe (Art. 91a GG)	30–31
Gewerbsteuer	11

Global Goal on Adaptation (GGA)	22–23
Grundgesetz (GG) – Klimaanpassung	30–31
Grundsteuer	11

H

Hessische Gemeindeordnung (HGO)	10
Hessen – Klimagesetz / Klimaplan Hessen 2030	32
Hitzeaktionsplan	8, 13, 28
Hochwasserrisikomanagement (WHG §§ 73–75)	28–29, 35
Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL)	24, 28

I

Impact Response-Fund → Loss and Damage

K

Klimaanpassung als Pflichtaufgabe	7–8, 15–16, 31
Klimaanpassungskonzept (kommunal)	28, 37
Klimaanpassungsstrategie (DAS)	26–27
Klimarahmenkonvention (UNFCCC)	22
Klimarisikoanalyse (§ 4 KAnG)	27
Klimalotse (UBA)	13
KomPass (Kompetenzzentrum)	—
Konnexitätsprinzip	31
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	36
<i>Kritische Infrastruktur → BSI-Gesetz</i>	

L

Landschaftsplanung (BNatSchG §§ 8–12)	29
Landesgesetze – Vergleich (Hessen, NDS, BW, RP, TH)	32–33
Loss and Damage (Artikel 8 Pariser Abkommen)	22–23

M

Monitoringbericht (§ 5 KAnG)	27
Muster-Bauordnung (MBO)	34–35

N

Nationale Wasserstrategie (NWS 2023)	28–29
<i>Naturschutzrecht → Bundes-Naturschutzgesetz</i>	
New Collective Quantified Goal (NCQG)	23
Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)	14–17, 32

NiedersachsenZero (NGO)	15–16
NRW – Klimaanpassungsgesetz (KlAnG 2021)	32

Ö

Ökopunkte / Ökokonto	30
Örtliche Bauvorschriften (§ 86 MBO / § 91 HBO)	35

P

<i>Pariser Übereinkommen → COP21</i>	
Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	7
Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	7–8
Public-Private-Partnership (PPP)	25–26

R

Regenwasserbewirtschaftung (§ 55 WHG)	29
Rheinland-Pfalz – Klimaschutzgesetz	32

S

Schlüsselkompetenzen für Nachhaltigkeit (Wiek)	5
Schwammstadt	13, 35
Starkregen / Sturzfluten	13, 28, 35
Stadtentwicklung / Bauleitplanung	34

T

Telekommunikationsgesetz (TKG)	37
Thüringen – Klimagesetz (ThürKlimaG)	32

U

Umweltbundesamt (UBA)	13
<i>UNFCCC → Klimarahmenkonvention</i>	

V

Verkehrssicherungspflichten	37
Vulnerabilitätsanalyse	—

W

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	24, 28
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	28–29, 35
Wasserversorgung – Klimarisiken	35

Weisungsaufgaben (§ 4 HGO)	10
Wiki-Erstellung (Lehrformat)	17–21

Z

Zentrum KlimaAnpassung (ZKA)	13
Zuschüsse	12–13